

EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE BEIDER APPENZELL

PROTOKOLL

der Synode vom 28. März 2022, um 09.00 Uhr,
Lindensaal Teufen

Sibylle Blumer, Präsidentin der Synode, Urnäsch: Sehr geehrte Synodale aus Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, liebe Gäste, ich begrüsse Sie herzlich zur ersten Synode im Jahr 2022 und zur zweiten Lesung der neuen Kirchenverfassung hier im Lindensaal in Teufen. Speziell begrüsse ich die Mitglieder des Kirchenrats, Kirchenratspräsidentin Martina Tapernoux-Tanner, die zum ersten Mal in Ihrer neuen Funktion teilnimmt, und die weiteren Mitglieder Thomas Gugger, Iris Bruderer und Regula Gamp. Regula Ammann hat sich entschuldigt, sie ist leider krank. Ein herzlicher Gruss geht auch an die Kirchenratsschreiberin Jacqueline Bruderer und an meine Kolleginnen und Kollegen des Büros.

Ruedi Huber ist per Ende letztes Jahr als Synodaler und aus dem Büro der Synode zurückgetreten.

Speziell begrüsse ich PD Dr. Lorenz Engi, M.A., technischer Berater, und Astrid Zysset von der Appenzeller Zeitung.

Ich danke der Geschäftsstelle herzlich für die Vorbereitung der heutigen Sitzung und für das Protokoll der letzten Sitzungen – insgesamt 130 Seiten waren es an den letzten drei Sitzungen.

Mit den Wortmeldungen halten wir es so wie letztes Mal. Sie kommen nach vorne, um Ihre Voten abzugeben.

Im Sommer sind wir wieder im Kantonsratssaal, wo alle wieder ein eigenes Mikrofon haben.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur heutigen Sitzung haben Sie fristgerecht erhalten.

Als Stimmzählerinnen sind heute Vreni Lutz, Schwellbrunn, Esther Johnson, Gais und Sigrun Holz, Speicher tätig. Die Anträge geben Sie bitte schriftlich ab. Wir projizieren sie dann auf die Leinwand. Ich bitte Pfarrerin Sigrun Holz, uns mit einem Gebet auf die Sitzung einzustimmen.

Sigrun Holz, Speicher: In der Bibel wird erzählt, wie sich Krieg und Gewalt in die Seelen einschreiben. In Jeremia 31,15 heisst es, «So spricht der Ewige: Man hört Klagegeschrei und bitteres Weinen in Rama. Rahel weint über ihre Kinder und will sich nicht trösten lassen über ihre Kinder; denn es ist aus mit ihnen».

Zu meinen frühesten Kindheitserinnerungen gehört eine alte Frau, genannt Tantchen, die zusammen mit vier anderen Personen nach dem Krieg im Haus meiner Grosseltern einquartiert worden war. Sie alle waren als Flüchtlinge aus Schlesien nach Württemberg gekommen. Während die anderen vier Personen nach und nach auszogen, blieb das Tantchen im Haus der Grosseltern wohnen. Sie hat ein anders gefärbtes Deutsch gesprochen und brachte andere Gewohnheiten mit. Ich erinnere mich – wenn mir im Winter kalt war, steckte sie meine Füsse in den Backofen des Holzherdes und sagte: «Jetzt machen wir gebackene Füsschen.» Sie hat mir meinen ersten Schulthek geschenkt. Aber noch bevor ich ihn am ersten Schultag tragen konnte, ist sie bei einem Verkehrsunfall gestorben – als Frau, die ihre Heimat nie wieder gesehen hat, die viele

ihrer Verwandten verloren hat und die sich ihren Lebensweg ganz anders vorgestellt hat.

Solche Schicksale wiederholen sich in Europa gerade wieder zuhauf. Lassen Sie uns beten – und danach für einen kurzen Moment miteinander schweigen.

Gott, wir beten für alle, die betroffen sind von Krieg, Vertreibung und Flucht, die verstört sind angesichts sinnloser Gewalt, die leben müssen mit einem leeren Platz an ihrer Seite, die ihren Schmerz über das Verlorene nicht überwinden können.

Wir beten für die Einsatzkräfte in Militär und Polizei, humanitärer Versorgung und Seelsorge, für ihre Angehörigen, die sich sorgen und das Erlebte mittragen, für politische Entscheidungen, die Leben schützen und Frieden stiften.

Wir beten für die, denen die Opfer am Herzen liegen, für alle, die sich um die Aufklärung schrecklicher Taten mühen und dabei oft selbst beschädigt werden.

Tritt denen entgegen, die unschuldiges Leben zerstören. Stärke und tröste, die unter Gewalt und Trauma leiden. Wir danken Dir für alle, die versuchen zu helfen und zu heilen. Lass uns alle Liebe und Fürsorge erfahren, damit wir hoffen, glauben und lieben können. Amen.

Stille

Sibylle Blumer: Herzlichen Dank, Sigrun Holz, für diese Worte. Dann kommen wir zum Traktandum 1, Eröffnungswort der Präsidentin.

1. Eröffnungswort der Präsidentin

Liebe Mitglieder der Synode, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats und übrige Anwesende, in meinem Eröffnungswort an unserer letzten Sitzung vom 8. Dezember habe ich gesagt, dass wir nach der ersten Lesung der neuen Kirchenverfassung an drei kurz nacheinander folgenden Synoden eine Pause verdient hätten. Diese Pause haben wir gehabt, inklusive Weihnachten, Neujahr und Fasnacht. Letztere spielt halt für mich als Baslerin eine spezielle Rolle. Vielleicht ist es Ihnen ein bisschen so ergangen wie mir, als die Einladung zur heutigen zweiten Lesung unserer Kirchenverfassung eingetroffen ist. Ich habe kurz leer geschluckt. Einerseits weil es heute tatsächlich so weit ist, dass wir ein Geschäft abschliessend beraten, welches nachher vors Volk kommt und andererseits, weil wir wohl alle im Denken und Fühlen immer wieder beim Krieg in der Ukraine sind. Das alles beherrschende Thema der letzten zwei Jahre, Corona, scheint mit einem Mal eher nebensächlich, obwohl noch lange nicht vorbei. Und so hat man manchmal das Gefühl, wir geraten von einer Katastrophe in die nächste und niemand weiss, wann wieder ruhige und sichere Zeiten kommen.

Die Kirche ist gefordert, im Moment mehr als auch schon, und gerade deshalb ist es gut, dass wir uns auch mit den Strukturen befassen, welche unsere Kirche in Zukunft haben soll. Im Art. 4 des Verfassungsentwurfs mit dem Titel «Auftrag» steht eigentlich alles, was die Kirche zu tun hat. Ich finde, das haben wir dort sehr schön formuliert. Und so wünsche ich uns auch heute wiederum gute abschliessende Diskussionen und trotz der etwas trockenen Materie viel Saft bei den Voten. Nehmen Sie also bei Bedarf gerne ab und zu einen Schluck Wasser.

Zum Schluss meines Eröffnungswortes gebe ich Ihnen etwas mit, das ich einmal gelesen habe: «Der Glaube selber ist eine private Sache. Die Religion aber ist eine hochpolitische Angelegenheit. Als Werte-Reservoir mit langer Tradition

haben auch Kirchen einen Einfluss auf den politischen Meinungsbildungsprozess». Lasst uns also aus diesem Werte-Reservoir schöpfen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich bitte Claudia Gebert, den Namensaufruf zu machen.

2. Namensaufruf durch die Aktuarin, Claudia Gebert, Heiden

Entschuldigt haben sich folgende Synodale:

Frigg Claudia	Walzenhausen
Hubmann Verena	Teufen
Knaus Brigitte	Schönengrund
Kuster Markus	Walzenhausen
Menet Marlen	Hundwil
Menzi Daniel	Herisau
Steiner Marcel	Schwellbrunn
Sutter Hansueli	Teufen
Wickli Sandra	Schönengrund
Zähler Theo	Rehetobel

Sibylle Blumer: Es sind 40 Synodale anwesend. Das absolute Mehr beträgt 21. Die Synode ist nach Art. 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig. Ich bitte Sie, es den Stimmzählerinnen zu melden, wenn Sie die Sitzung unterbrechen oder frühzeitig verlassen, damit wir das absolute Mehr neu erheben können.

3. Antrag des Kirchenrats zum Entwurf der Kirchenverfassung, 2. Lesung, (Band XVII / Nr. 88) sowie Antrag der vorberatenden Kommission Band XVII / Nr. 89)

Sibylle Blumer: Wir kommen zu Traktandum 3, Antrag des Kirchenrats zum Entwurf der Kirchenverfassung sowie zum Antrag der vorberatenden Kommission. Sie haben verschiedene Unterlagen zu diesem Traktandum erhalten. Da ist die Synopse mit den blau markierten Änderungen und den ergänzenden Erläuterungen, dann liegt auch ein Entwurf der Verfassung bei sowie die Anträge des Kirchenrats und last, but not least die Anträge der vorberatenden Kommission. Ich möchte die ganze Verfassung von Anfang bis Schluss durchgehen und jeden Artikel kurz ansprechen. Ich hoffe, dass ist auch in Ihrem Sinn. Möchte sich die Kirchenratspräsidentin Martina Tapernoux vorgängig zu diesem Traktandum äussern? Gibt es Voten aus der Synode bevor wir über den Antrag abstimmen? Dann stimmen wir jetzt über den Antrag des Kirchenrats ab, die Kirchenverfassung in zweiter Lesung zu beraten und zuhanden der landeskirchlichen Urnenabstimmung zu verabschieden.

Die Synode stimmt dem Antrag, dieses Traktandum zu behandeln, einstimmig zu.

Sibylle Blumer: Sie haben dem Antrag des Kirchenrats einstimmig zugestimmt. In diesem Zusammenhang erwähne ich gerne, dass es am Ende der Diskussion eine Abstimmung über die gesamte Verfassung geben wird.

Beginnen wir jetzt mit dem Satz, der unsere Verfassung eröffnet, mit dem Bibelvers aus dem 1. Korinther. Gibt es Voten zu diesem Bibelvers? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Präambel, die wir besprochen und auch geändert haben. Gibt es noch einmal Voten oder Anträge zur Präambel? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Art. 1 Abs. 1 bis 4. Hier ist nichts eingetragen, und es sind auch keine Änderungsanträge eingegangen. Art. 1 ist okay, wie er im Entwurf der neuen Verfassung vorliegt. Dann kommen wir zum Art. 2 Abs. 1 bis 5. Zum Art. 2 ist ein Änderungsantrag eingegangen. Darf ich Esther Johnson das Wort erteilen.

Esther Johnson, Gais: Geschätzte Synodale, mein Ziel war es nicht, heute formalistisch zu sein, aber beim Lesen der Artikel bin ich über den Begriff «Reglement» gestolpert, der allein für sich hier steht. Aber «Reglement» ist ein Überbegriff und kann verschiedene Reglemente umfassen. Ich finde, es wäre zu präzisieren, in welchem Reglement die Kirchgemeinden aufgeführt werden sollen. Der Vorschlag ist schon eingeleitet. Ob das Reglement schliesslich genau «Reglement Kirchgemeinden» heisst, steht vielleicht noch nicht zu 100 Prozent fest, aber das ist etwas, was man nachher noch mit einem Zusatz allenfalls, im Titel dieses Reglements, präzisieren kann. Aber ich finde es auch für die Stimmbürger wichtig zu wissen, wo die Kirchgemeinden, bzw. in welchem Reglement die Kirchgemeinden genannt werden.

Sibylle Blumer: Verstehe ich das richtig, anstelle von «Reglement» würde es dann heissen «Reglement Kirchgemeinden»?

Esther Johnson: Ja, genau.

Sibylle Blumer: Gut, möchte sich der Kirchenrat dazu äussern?

Martina Tapernoux, Kirchenratspräsidentin, Heiden: Ich verstehe das Anliegen. Ich glaube, es wäre ein Grundsatzentscheid, weil das Wort «Reglement» in der Verfassung noch an mehreren Orten vorkommt. Und wenn Sie jetzt hier zustimmen, müssen Sie alle anderen Artikel auch entsprechend formulieren. Ich weiss nicht, ob da unser Jurist noch etwas dazu sagen möchte.

PD Dr. Lorenz Engi, M.A.: Ich verstehe das Anliegen auch. Ich finde, es wird aus der jetzigen Formulierung implizit klar, dass es sich dabei um das Reglement handelt, das die Kirchgemeinden betrifft. Ich finde die Ergänzung nicht unbedingt nötig. Die Schwierigkeit bei diesem Antrag ist, dass man dann nicht genau weiss, wie das Reglement schliesslich heisst. Es besteht das Risiko, dass wir einen Satz in der Verfassung haben, der nicht ganz korrekt ist. Dieses Risiko würde ich eher nicht eingehen.

Esther Johnson: Politisch gibt es das noch und noch. Beim Planungs- und Baugesetz redet man zum Beispiel immer vom Baugesetz. Das Wort «Planung» hat man dann noch in Klammer dazugesetzt, damit der Bezug klar ist.

Sibylle Blumer: Gibt es weitere Voten von den Synodalen? Bitte kommen Sie nach vorne, wenn Sie etwas sagen wollen. Hans-Ulrich Sturzenegger, bitte.

Hans-Ulrich Sturzenegger, Herisau: Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren, ich verstehe das Anliegen von Esther Johnson, aber ich meine es

sei nicht machbar, dieses über die Verfassung zu regeln, denn darin werden die Grundlagen geregelt. Auch wenn wir jetzt einen falschen Namen nennen, das hat Esther Johnson bereits gesagt, funktioniert das nicht. Dann müsste man die Verfassung wieder ändern. Wie es der Jurist gesagt hat, es genügt, wenn in diesem Artikel die Kirchgemeinden vorkommen. Es ist dann klar. Ich möchte empfehlen, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Sibylle Blumer: Danke, Hans-Ulrich Sturzenegger. Gibt es weitere Voten von Synodalen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es geht darum, dass der Art. 2 Abs. 1 die Ergänzung Reglement «Kirchgemeinde» erfahren soll. Das ist der Antrag von Esther Johnson. Wer den Antrag annehmen möchte, zeigt das mit grün, wer beim Antrag des Kirchenrats bleiben möchte, zeigt es mit rot, weiss wären die Enthaltungen.

Die Synode lehnt den Antrag Johnson mit 1 Ja-Stimme, 35 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen ab.

Sibylle Blumer: Der Antrag wurde abgelehnt. Es bleibt beim Satz wie er jetzt dort steht, «Die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden die Landeskirche». Dann ist zum Art. 2 Abs. 4 ein neuer Antrag eingegangen. Bitte, dieser ist von Hansueli Nef.

Hansueli Nef, Grub-Eggersriet: Frau Präsidentin, geschätzte Synodale, wir haben an der ersten Lesung intensiv über den Kirchgemeindefwechsel diskutiert und haben damals eine klare Ordnung vorgefunden. Ich bin der Auffassung, dass wir jetzt noch einen Mangel drin haben. Wir vergessen, dass ungefähr 600 Mitglieder aus dem Kanton St.Gallen der Landeskirche angehören, nämlich aus der Gemeinde Eggersriet. Die Fassung, die wir aus dem Abs. 4 übernommen haben, dass für «Mitglieder mit Wohnsitz in Ausserrhoden» der Übertritt möglich ist, wird in Eggersriet angewendet. Aber logisch ist es eigentlich nicht, weil der juristische Wohnsitz nicht in Ausserrhoden, sondern im Kanton St.Gallen ist. Und deshalb stelle ich den Antrag wie folgt, «Jedem Mitglied mit Zugehörigkeit zu einer ausserrhodischen Kirchgemeinde steht es frei...» usw. Ich glaube, dann wäre es klar. Die Zugehörigkeit von Eggersriet zu einer ausserrhodischen Kirchgemeinde ist eh ein Wohnheitsrecht. Damit wären die letzten Zweifel ausgeschaltet, ob die Eggersrieter wechseln können oder nicht. Wenn es nicht so wäre, dann müsste man, wie im Abs. 5 für die Kirchgemeinde Appenzell, speziell erwähnen, dass die Eggersrieter minderwertige Mitglieder der Landeskirche sind.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Hansueli Nef. Das Wort geht zuerst an den Kirchenrat. Möchte Martina Tapernoux etwas sagen?

Martina Tapernoux: Von Oberegg kann man in eine andere Kirchgemeinde wechseln mit der Begründung, dass Oberegg zu einer Ausserrhoder Kirchgemeinde gehört und in diesem Fall auch das Recht der Ausserrhoder Kirchgemeinde angewendet wird.

Sibylle Blumer: Danke, Martina Tapernoux. Es gibt weitere Voten, Martin Breitenmoser, bitte.

Martin Breitenmoser, Appenzell: Frau Präsidentin, geschätzte Synodale, als ich das gestern noch einmal durchgelesen habe, war ich nicht sicher, ob es klug ist, diese Bestimmung in die Verfassung zu übernehmen. Beim ganzen Vorlauf, den wir gemacht haben mit den Verhandlungen mit dem Kanton, wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass dies gewisse Kosten verursachen kann. Ich könnte mir vorstellen, dass diese unverhältnismässig hoch sein könnten. Wenn das tatsächlich zum Tragen kommt, und sehr wahrscheinlich hat sich der Kanton dies auch hinter die Ohren geschrieben, dann ist die Gefahr gross, dass der Kanton uns sagt, was das kostet und es könnte sehr wahrscheinlich übermässig viel kosten. Und wenn es übermässig viel kosten würde, wäre die Gefahr gross, dass wir dann sagen müssten, dass wir das nicht aufrechterhalten können, dass wir eine Änderung machen müssen, dass es in Zukunft nicht mehr geht. Das ist eine Frage an den Kirchenrat aber auch an uns Synodale – was machen wir dann? Für mich ist es unverhältnismässig, wenn man in einer solchen Lage nur wegen diesem Artikel eine Urnenabstimmung machen müsste. Es ist einfach unverhältnismässig, wenn man sieht, was es für eine Urnenabstimmung benötigt. Für mich kommt der Moment, wo ich mir, wo wir uns das alle überlegen sollten. Ich finde den Artikel gut, aber ich würde ihn in einem Reglement aufführen. Wenn wir jetzt sagen, dass es vom Aufwand her unverhältnismässig ist, dann könnte die Synode das ändern, wenn er im Reglement stünde. Hingegen benötigen wir eine Urnenabstimmung, wenn wir den Absatz so in der Verfassung lassen. Ich frage mich konkret, ob man den Artikel mit dem klaren Hinweis darauf, dass man ihn ins Reglement überführt, streichen sollte. Einfach damit ich richtig verstanden werde – ich bin nicht gegen den Artikel. Heute ist ein Jurist vor Ort, der das klären könnte. Es wäre einfacher, die Änderung im Reglement zu vollziehen. Ich mache in Anführungszeichen den Antrag zur Streichung des Art. 2 Abs. 4. Dann können wir ihn ins Reglement aufnehmen.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Martin Breitenmoser, verstehe ich das richtig, es ist Deine Meinung, dass der Art. 2 Abs. 4 gestrichen wird?

Martin Breitenmoser: Ja, er soll aus der Verfassung gestrichen und nachher im Reglement aufgeführt werden.

Sibylle Blumer: Es soll keine Erwähnung geben, dass es zu diesem Artikel ein Reglement gibt?

Martin Breitenmoser: Man müsste ein Reglement machen. Das wäre dann der Auftrag.

Sibylle Blumer: Gut, das ist eine neue Ausgangslage. Dann frage ich noch einmal den Kirchenrat, ob es dazu Voten gibt.

Thomas Gugger, Kirchenrat, Gais: Dass der heutige Vertrag mit der kantonalen Steuerverwaltung Ausserrhoden gekündigt wird, ist sicher. Aber welches künftig die Kosten sein werden, wissen wir nicht. Aber der Vertrag über den Steuereinzug wird sicher gekündigt. Es wird bestimmt mehr kosten, aber wie viel mehr, das ist nicht bekannt.

Sibylle Blumer: Danke, Thomas Gugger.

Martina Tapernoux: Per Ende 2031 wird der Vertrag gekündigt. Das hat die Steuerverwaltung so angekündigt. Aber es steht Ihnen frei, dann eine interne Lösung zu finden. Man könnte intern definieren, wie man das Geld von Personen, die vom Kirchgemeindefwechsel Gebrauch machen, umlagert. Von daher, ist der Vertrag ein Thema, und beim anderen Thema geht es um den Inhalt.

Sibylle Blumer: Danke, Martina Tapernoux. Jetzt möchte Jacqueline Bruderer noch etwas sagen.

Jacqueline Bruderer, Kirchenratsschreiberin: Auf Deine Fragen, Hansueli Nef, ich weiss es nicht. Die jetzige Formulierung schliesst aus, dass Personen mit Wohnsitz in St.Gallen die Kirchgemeinde wechseln können.

Hansueli Nef: Praktisch wurde es jedoch gemacht. Es gibt Personen, die aus der Kirchgemeinde Teufen nach Grub-Eggersriet gewechselt haben.

Jacqueline Bruderer: Das ist aber eine andere Situation, als wenn ein Mitglied der Kirchgemeinde Grub-Eggersriet, welches in Eggersriet wohnhaft ist, die Kirchgemeinde wechselt. Und ich weiss nicht, ob diese Situation je vorgekommen ist.

Karin Rommel, Grub-Eggersriet: Ich kenne jemanden, der in Eggersriet wohnt und Mitglied der Kirchgemeinde Heiden ist.

Sibylle Blumer: Ich verstehe das richtig, bisher wurde das in der Praxis zwar gehandhabt, obwohl es keine gesetzliche Grundlage gegeben hätte.

Thomas Gugger: Aber dieses Mitglied bezahlt bei uns keine Steuern, weil die St.Galler Steuerverwaltung das Geld sicher nicht nach Heiden ausscheidet.

Sibylle Blumer: Gibt es noch einmal etwas? Hansueli Nef, möchtest Du noch einmal etwas sagen?

Hansueli Nef: Zu meinem Antrag muss ich sagen, dass ich nicht weiss, ob die Steuern nachher bezahlt wurden. Das müsste die Präsidentin der Kirchgemeinde Grub-Eggersriet wissen. Aber wenn es nicht so wäre, dann stünde der gleiche Weg offen, der bereits erwähnt wurde; nämlich, dass man intern einen Weg finden müsste. Zum Antrag von Martin Breitenmoser möchte ich sagen, dass es nicht genügt, den Abs. 4 zu streichen. Der Abs. 3 hält klar fest, was eine Kirchgemeinde umfasst. Und wenn es nicht in der Kompetenz der Synode liegt, eine Abweichung zu beschliessen, dann darf sie auch kein Reglement dazu erlassen und somit den Inhalt des Abs. 4 ermöglichen.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Ich weiss nicht, ob es juristisch noch irgendetwas anzumerken gibt.

Lorenz Engi: Nein, ich wollte lediglich darauf hinweisen, was Herr Nef bereits gesagt hat. Im Abs. 3 wird das Wohnsitzprinzip verankert. Wenn man den Abs. 4 streicht, bestünde implizit die Aussage, dass kein Kirchgemeindefwechsel möglich ist.

Sibylle Blumer: Astrid Schoch, bitte.

Astrid Schoch, Stein: Geschätzte Präsidentin, geschätzte Damen und Herren, ich möchte gerne die Aussage von Hansueli Nef unterstützen. Ich fände es sehr schade, wenn die freie Kirchgemeindewahl aus der neuen Verfassung rausfallen würde. Ich meine, zu der Zeit, als ich Kirchenratsschreiberin sein durfte, hat man dies als sehr grosse Errungenschaft von der existierenden Kirchenverfassung angeschaut. Es ist auch so, dass die Informationen rund um die Kosten, meiner Meinung nach, zum Teil sehr widersprüchlich gewesen sind. Und ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Landeskirche ja schliesslich die Steuerhoheit hat. Letztlich kann die Landeskirche eine eigene Lösung für dieses Problem suchen. Ich würde unterstützen, dass die freie Wahl über die Zugehörigkeit der Kirchgemeinde bestehen bleibt, umso mehr, als man eigentlich mit den Kirchgemeindefusionen und dem neuen Diakoniekonzept genau das unterstützen will.

Sibylle Blumer: Danke, Astrid Schoch. Dann bitte noch einmal Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Ich wollte es nicht herausnehmen, sondern in ein Reglement überführen. Aber das, was Hansueli gesagt hat, überzeugt mich und deshalb ziehe ich meinen Antrag zurück.

Sibylle Blumer: Vielen Dank. Dann steht jetzt noch der Antrag von Hansueli Nef im Raum, dass man im Abs. 4 eine Ergänzung macht, dass dort «Zugehörigkeit zu einer Ausserrhoder Kirchgemeinde steht». Martina Tapernoux, bitte.

Martina Tapernoux: Geschätzte Anwesende, ich weiss nicht recht, ob wir miteinander gerade auf einem Holzweg sind. Die Steuerhoheit liegt beim Kanton, nicht bei der Kirche. Wenn es um den Steuereinzug geht, kann die Kirche nicht sagen, wie sie es gerne hätte. Die Frage ist tatsächlich, ob es rechtlich geht, denn eigentlich müsste man einen Staatsvertrag mit St.Gallen haben und es hochoffiziell machen. Die Frage ist, ob man den Artikel nicht so belassen sollte wie er ist und man versucht, intern eine Lösung zu finden, so dass wir nicht in eine blöde Situation kommen, dass wir am Schluss etwas haben, das noch eine riesige Geschichte nach sich zieht.

Sibylle Blumer: Danke, Martina Tapernoux, bitte Jessica Kehl.

Jessica Kehl, Grub-Eggersriet: Ich unterstützte vehement den Antrag von Hansueli Nef, nicht weil ich aus der betroffenen Kirchgemeinde komme, sondern weil auch andere Kirchgemeinden davon betroffen sind. Wegen der Steuern; wann ist jemand ein Mitglied einer Kirchgemeinde? Damit jemand, der seine Steuern nicht bezahlt, in dieser Kirchgemeinde noch Mitglied bleibt, braucht es einen Entscheid. Wenn wir von Mitgliedern reden, dann reden wir von Einzelpersonen, die Steuern bezahlen oder sie sind keine Mitglieder.

Sibylle Blumer: Danke, Jessica Kehl, gibt es noch weitere Voten? Das ist nicht der Fall. Es ist nicht ganz einfach, abzustimmen. Gibt es noch juristische Voten zur Abstimmung, die wir vornehmen wollen?

Lorenz Engi: Ja, wir sind am Nachdenken; vermutlich gibt es einen Staatsvertrag und ich versuche diesen zu finden, damit die Frage beantwortet werden kann, ob diese Personen fest der Kirchgemeinde zugeordnet sind. Das muss

ich rasch abklären. Ansonsten spricht nichts gegen diese Formulierung. Aber ich benötige einen Moment Zeit.

Sibylle Blumer: Wir lassen das im Moment so stehen. Wir wissen, dass die Abstimmung noch vorgenommen werden muss, aber wir gehen weiter zu Art. 2 Abs.5. Der Kirchenrat hat dazu einen Änderungsantrag eingereicht. Ich möchte die Kirchenratspräsidentin Martina Tapernoux bitten, sich noch dazu zu äussern. Gibt es jemand von der vorberatenden Kommission, der sich dazu äussern möchte?

Hans-Ulrich Sturzenegger: Frau Präsidentin, geschätzte Damen und Herren, im Namen der vorberatenden Kommission möchte ich anfügen, dass wir den Änderungsantrag des Kirchenrats aufgrund der schriftlichen Erläuterungen des Kirchenrats besprochen haben. Die schriftlichen Erläuterungen liegen auch Ihnen vor. Wir können auch die Argumentation des Juristen, von Lorenz Engi, zu diesem Absatz nachvollziehen. Wir hatten den Wunsch, dass auch die Synode die Begründung der Anträge schriftlich erhält. Das war für uns eine grosse Hilfe. Man kann sich überlegen, ob das zukünftig auch so gemacht werden soll. Jedenfalls war es mir wichtig, dies an dieser Stelle noch zu erwähnen. Danke.

Sibylle Blumer: Danke, Hans-Ulrich Sturzenegger. Gibt es weitere Voten zum Antrag des Kirchenrats zu Art. 2 Abs. 5. Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung.

Lorenz Engi: Wir haben noch keine völlige Klarheit. Es scheint so, als gebe es keine vertragliche Regelung. Es scheint, als würden wir heute zu dieser Frage einen Grundsatzentscheid treffen; können Leute aus Eggersriet die Kirchgemeinde wechseln oder halten wir an dieser Formulierung fest? Für die jetzige Formulierung spricht doch einiges. Es hätten dann nur Leute mit Wohnsitz in Ausserrhoden die Freiheit, in eine andere Kirchgemeinde überzutreten. Wenn es keine Vorfestlegungen gibt, dann ist es an uns, die richtige Regelung zu finden.

Jacqueline Bruderer: Ich möchte noch etwas ergänzen. Mir scheint, der Verfassungstext ist klar. Bisher war das nicht möglich, aber man hat es gemacht. Mit Eggersriet gibt es keinen Staatsvertrag über den Steuereinzug. Wir haben es einfach gemacht und die Menschen haben nach Heiden gewechselt oder umgekehrt, aber nach dem Verfassungstext wäre es nicht möglich gewesen, weil man den Wohnsitz in Ausserrhoden haben muss. Der Antrag von Hansueli Nef, will eine grundlegende Änderung. Das, was wir bis anhin in der Praxis gemacht haben, soll legitimiert werden. Das würde voraussetzen, dass man mit St.Gallen einen Staatsvertrag machen oder irgendeine Lösung finden müsste. Diese Menschen bezahlen jedenfalls in St.Gallen Steuern und nicht in Ausserrhoden.

Jessica Kehl: Aber St.Gallen überweist uns die Steuern, oder meinst Du, wir haben auf diese Steuern verzichtet?

Thomas Gugger: Die Kirchgemeinde Grub-Eggersriet erhält die Steuern einfach nicht, denn die Gemeinde Eggersriet weiss das nicht.

Sibylle Blumer: Gut, im Moment scheint der Konsens dort zu liegen, als dass man den Antrag von Hansueli Nef annehmen könnte, ohne dass sich grundlegend etwas verschlechtern würde, im Gegenteil, man würde etwas legitimieren, was bis anhin Usus war, wenn ich das richtig verstehe. Wie der Steuereinzug im Detail geregelt würde, müsste man dann schauen. Gut, Martina Tapernoux.

Martina Tapernoux: Ich hätte eine Frage an Lorenz Engi. Verpflichten wir uns, einen Staatsvertrag machen, wenn der Antrag angenommen würde?

Lorenz Engi: So wie es Jacqueline Bruderer gesagt hat, ich kann es nach dem aktuellen Wissenstand nicht genau sagen, aber man müsste dann eine vertragliche Regelung finden, um die Situation im Detail zu ordnen. Von daher wäre es sicher, wenn wir den Artikel so schreiben würden, wie er jetzt in der Synopse drin ist, so dass sich der Punkt auf Menschen in Ausserrhoden bezieht. Dann haben wir diese Komplikation nicht. Ja, ich würde die Fragen mit ja beantworten. Man müsste dann mit St.Gallen eine Regelung finden.

Sigrun Holz: Würde es nicht genügen, die Regelung mit der St.Galler Kirche zu machen? Die St.Galler Kirche erhält die Steuer und müsste dann die Steuern an die Kirche Grub-Eggersriet weiterleiten. Ich frage einfach.

Jacqueline Bruderer: Meines Erachtens geht das nicht, weil wir keinen Zugang auf die Steuerdaten haben. Die Landeskirchen allgemein haben keinen Zugang auf die persönlichen Steuerdaten ihrer Mitglieder. Sie erhalten zwar die Steuern aber keine Informationen darüber, welche Personen wie viele Steuern bezahlen.

Sibylle Blumer: Ich sehe, es haben sich verschiedene Leute gemeldet. Erst Thomas Gugger, dann Jessica Kehl und dann Irina Bossart.

Thomas Gugger: Nachdem die St.Galler Kirche den Steuerbetrag ihrer Mitglieder nicht kennt, kann die Steuerverwaltung diesen Betrag der Kirchgemeinde auch nicht abliefern. Egal, ob jemand Mitglied der Kirchgemeinde Grub-Eggersriet ist oder nicht, diese bezahlen das Geld in Eggersriet.

Sibylle Blumer: Bitte, Jessica Kehl und Irina Bossart kann schon nach vorne kommen.

Jessica Kehl: Ich erläutere kurz was passiert, wenn jemand, der in Eggersriet wohnt, erklärt, dass er zum Beispiel nach Heiden geht. Dann erhält die Kirchgemeinde Grub-Eggersriet von dem Menschen der zivilrechtlich in St.Gallen wohnt die Steuern. Wenn ihr jetzt das Gefühl habt, wir seien solche «Saukerle», dass man das Geld, das Heiden zusteht nicht an Heiden überwiesen hat, dann braucht Ihr einen Staatsvertrag. Wenn Ihr aber Vertrauen in Eure Kirchgemeinden habt, dann braucht Ihr keinen. Denn wenn jemand das Geld in seine Kasse erhält, dann finde ich es selbstverständlich und angemessen, dass der Betrag beispielsweise nach Teufen oder Heiden fliesst.

Sibylle Blumer: Danke, Jessica Kehl. Dann kommt jetzt Irina Bossart. Bitte.

Irina Bossart, Stein: Geschätzte Präsidentin, geschätzte Anwesende, offenbar hat es hier ein informelles Gewohnheitsrecht gegeben. Es stellt sich die Frage

weshalb man dies nicht weiterhin so betreiben kann für diesen speziellen Fall. Und man muss sich dann vorstellen, dass es für jene kompliziert wird, die in St.Gallen wohnen, denn diese sind speziell betroffen, wenn sie in die Kirchgemeinde Hundwil oder in die Kirchgemeinde Herisau wechseln wollen. Also, ich würde es bei der allgemeinen Formulierung belassen und davon ausgehen und hoffen, dass es so wie bis anhin gelöst werden kann.

Sibylle Blumer: Danke, Irina Bossart. Bitte, Martina Tapernoux.

Martina Tapernoux: Jessica Kehl, der Haken bei dieser Argumentation liegt darin, dass die Kirchgemeinde Grub-Eggersriet nicht weiss, wie viele Steuern Herr Müller oder Frau Meier bezahlt, genauso wie die Kirchgemeinde Heiden oder die Kirchgemeinde Wolfhalden das auch nicht weiss. Man weiss nicht, von wem wie viel Geld kommt. Man könnte sagen, dass man einen gewissen Betrag überweist. Das andere geht nicht, wir kommen nicht an diese Daten.

Sibylle Blumer: Danke, Martina Tapernoux. Bitte, Jessica Kehl.

Jessica Kehl: Dann müsste man halt schreiben, dass, wenn jemand wechseln will, dieser den Steuerbeleg des letzten Jahres vorlegen muss. Dort steht dann drin, «der Ehemann ist katholisch, steuert so viel, die Ehefrau ist evangelisch und steuert so viel, im Gesamten steuern sie so viel». In meinem Steuerbescheid steht, was ich an Kirchensteuern bezahle. Es wäre mir neu, dass die Leute, die wechseln wollen, das nicht selber wissen.

Martina Tapernoux: Ich weiss nicht, ob der Datenschutz dies zulässt.

Jessica Kehl: Wenn ich meine Steuerdaten bekannt geben will, dann lässt das mein Datenschutz zu.

Sibylle Blumer: Wir sind hier etwas in einer Pattsituation, glaube ich. So wie ich es verstehe, gingen beide Formulierungen. Die Formulierung von Hansueli Nef würde noch etwas legitimieren, was heute Usus ist. Es hat allerdings Konsequenzen, die wir vielleicht jetzt noch nicht ganz absehen.

Christoph Gugger, Bühler: Ist die Situation in Wald bei Schönengrund die gleiche?

Martina Tapernoux: Dort zahlt Wald pauschal 40'000 Franken im Jahr.

Sibylle Blumer: Dann müssten wir jetzt über den Antrag von Hansueli Nef abstimmen. Wir machen es so, wer den Antrag von Hansueli Nef annehmen möchte, ich lese ihn noch einmal vor, «jedem Mitglied mit Zugehörigkeit in einer ausserrhodischen Kirchgemeinde steht es frei durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten». Das ist der Antrag von Hansueli Nef. Dem gegenüber steht der Antrag des Kirchenrats respektive der geltenden Verfassung, «jedem Mitglied mit Wohnsitz in einer ausserrhodischen Kirchgemeinde steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde zu wechseln».

Wer den Antrag von Hansueli Nef annehmen möchte zeigt grün, wer der geltenden Formulierung zustimmt, zeigt rot, wer sich enthalten möchte, zeigt weiss.

Antrag Nef: 14
Geltende Bestimmung, Art. 2 Abs. 4 Entwurf KV: 18
Enthaltungen: 7

Das absolute Mehr wurde nicht erreicht. Im zweiten Abstimmungsvorgang zählt das relative Mehr. Ich bitte Sie, die Stimmkarten noch einmal hochzuhalten.

Die Synode lehnt den Antrag Nef zum Art. 2 Abs. 4 mit 15 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen ab.

Die Formulierung bleibt, wie sie im Moment in der Vorlage steht. Dann müssen wir über den Abs. 5 abstimmen. Wir haben bereits darüber diskutiert. Es steht jetzt drin, «für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten». Neu will der Kirchenrat die Formulierung, «die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest». Ein Wechsel von Innerrhoden nach Ausserrhoden und umgekehrt wäre dann nicht möglich und umgekehrt. Der Kirchenrat nimmt noch einmal die alte Formulierung, die wir schon einmal gehabt haben. Gibt es dazu noch Fragen? Bitte, Markus Ehrbar.

Markus Ehrbar, Reute-Oberegg: Geschätzter Kirchenrat, geschätzte Synodale, für uns Oberegger ist die Situation jetzt natürlich schwierig, weil die Oberegger den Wohnsitz in Innerrhoden haben und zu einer Kirchgemeinde in Ausserrhoden gehören. Sie sollten, so wie es hier steht, die Kirchgemeinde nicht mehr wechseln können. Und der andere Punkt ist, hier steht, dass Innerrhoder nicht nach Ausserrhoden wechseln können, aber wir haben Oberegger, die nach Heiden in die Kirche gehen. Deshalb wäre es für uns natürlich schon besser, wenn hier stehen würde «Ausserrhoden». Wenn hier steht «Innerrhoden», dann gehört Oberegg auch dazu. Wenn man schreiben würde «Appenzell», sprich, wenn man schreiben würde, dass diese nicht in eine Ausserrhoder Kirchgemeinde wechseln könnten, dann wäre es für uns klar.

Sibylle Blumer: Danke, Markus Ehrbar. Gibt es einen Antrag oder war das einfach ein Votum darüber, dass es schwierig sein könnte?

Markus Ehrbar: Ich stelle den Antrag, dass es heisst, «Mitglieder der Kirchgemeinde Appenzell».

Martin Breitenmoser: Es gibt eine Möglichkeit, wenn man schreiben würde, «die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell Inneres Land», dann wäre Oberegg von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Jacqueline Bruderer: Oberegg gehört nicht zur Kirchgemeinde Appenzell. Oberegg gehört zur Kirchgemeinde Reute-Oberegg. Hier ist nur Appenzell gemeint. Das steht hier, und Oberegg gehört nicht zur Kirchgemeinde Appenzell.

Markus Ehrbar: Das siehst du schon richtig, aber im Abs. 4 steht «mit Wohnsitz in Ausserrhoden» und wir haben Wohnsitz in Innerrhoden. Das schneidet sich dann.

Jacqueline Bruderer: Das ist richtig. Die bisherige Formulierung hat sich so bewährt. Aber das stimmt natürlich, Oberegg liegt in Innerrhoden.

Markus Ehrbar: Wenn Ihr beim Abs. 4 dem Vorschlag von Hansueli Nef zugestimmt hättet, hätte sich für uns das Problem erledigt. So können wir nicht mehr wechseln. So stimmt es für uns nicht mehr.

Sibylle Blumer: Also haben die Innerrhoder eigentlich das gleiche Problem wie die St.Galler.

Martin Breitenmoser: Noch eine Anmerkung, es gibt nur eine Kirchgemeinde Appenzell. Ihr seid nicht die Kirchgemeinde Appenzell. Hier geht es nur um die Kirchgemeinde Appenzell.

Markus Ehrbar: Das stimmt, aber im Abs. 4 steht, «mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden».

Sibylle Blumer: Das ist eine Krux. Wir haben eben über den Abs. 4 abgestimmt, und jetzt fällt uns dieser Absatz wieder in den Rücken. Weitere Voten? Bitte, Hans-Ulrich Sturzenegger und Hansueli Nef.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Wir könnten einen Rückkommensantrag stellen. Dann könnten wir vor dem Hintergrund der Schwierigkeit, die es in Reute-Obereggen gibt, den Antrag von Hansueli Nef doch annehmen. Es gäbe weniger Schwierigkeiten.

Hansueli Nef: Beim Abs. 5 geht es einzig um die Kirchgemeinde Appenzell. Davon bin ich ausgegangen. In diesem Fall verwirrt der zweite Satz. Wenn sich dieser Absatz einzig auf die Kirchgemeinde Appenzell bezieht, dann müssen die Obereggen damit auch keine Sorgen haben. Sie sind damit im gleichen Boot wie die Eggersrietler. Ich verstehe nicht ganz, weshalb es den zweiten Satz überhaupt braucht. Wenn es heisst, dass die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell fest sind, dann braucht es nach meiner Auffassung den zweiten Satz nicht.

Sibylle Blumer: Danke, Hansueli Nef. Bitte, Ann-Kathrin Dufeu und dann Martin Breitenmoser.

Ann-Kathrin Dufeu, Trogen: Geschätzte Synodale, geschätzter Kirchenrat, so wie ich es jetzt verstanden habe, wenn wir Art. 2 Abs. 4 so belassen wie wir vorher darüber abgestimmt haben, dann ändert sich faktisch nichts. Wir können so weitermachen wie unter der letzten Kirchenverfassung. Und wenn wir beim zweiten Satz, «ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern der Kirchgemeinde Appenzell zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt» wechseln würden, dann wäre es klar, dass es nur die Kirchgemeinde Appenzell ist, und dann könnten wir den Abs. 4 so belassen wie wir vorher darüber abgestimmt haben. Habe ich hier richtig studiert?

Martin Breitenmoser: Ich stelle einen Ordnungsantrag. Es gibt gleich eine Pause. Wir haben einen Juristen hier. Ich würde die Herren bitten, Hansueli, Markus und natürlich auch Jacqueline, die Köpfe zusammenzustecken und das zu Ende zu denken und uns nach der Pause einen Vorschlag zu machen. Für mich stellt sich noch folgende Frage. Wir haben in diesem Zusammenhang manchmal den Hinweis, «für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen

Rechts vorbehalten». Wäre das eine Formulierung, die hier passen würde? Vielleicht ist es gut, wenn Ihr das noch einmal prüft und Ihr uns dann einen Vorschlag unterbreitet. Aber jetzt macht es wenig Sinn, wenn man hier weiterdiskutiert.

Sibylle Blumer: Noch Lars Syring und dann machen wir eine Pause.

Lars Syring, Bühler: Ich möchte einen Lösungsvorschlag einbringen. In den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 5 steht, «die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Der Wechsel eines Mitglieds von einer Ausserrhoder Kirchgemeinde zur Kirchgemeinde Appenzell ist ausgeschlossen». Wenn wir diese Formulierung als Gesetzestext übernehmen, dann haben wir die Probleme vom Tisch.

Martin Breitenmoser: Sibylle, über einen Ordnungsantrag muss sofort abgestimmt werden.

Sibylle Blumer: Gut, dann stimmen wir über den Ordnungsantrag ab, dass dieses Geschäft vertagt, bzw. neu formuliert wird.

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag Breitenmoser mit grossem Mehr zu.

Dann ist jetzt Pause – ca. eine Viertelstunde.

Pause: 10.15h bis 10.35h

Sibylle Blumer: Wir fahren weiter. Ich hoffe, es sind alle gestärkt und durchgelüftet. Wir sind immer noch bei Art. 2 Art. 5. Die Köpfe wurden zusammengesteckt und das Resultat steht hier. Ich weiss nicht, kann ich Martina Tapernoux das Wort erteilen? Es geht um den Änderungsvorschlag des Kirchenrats, der eine neue Formulierung des Abs. 5 vorgeschlagen hat. Ich glaube, es gibt wieder eine Änderung des Änderungsantrags.

Martina Tapernoux: Ich habe gehört, dass wir wieder auf die Formulierung zurückkommen, die in der Synopse formuliert ist. Damit zieht der Kirchenrat seinen Änderungsantrag zurück.

Sibylle Blumer: Gut, wenn ich das richtig verstanden habe, bleibt die ursprüngliche Formulierung von Art. 2 Abs. 5 bestehen – so wie er momentan im Entwurf der neuen Verfassung steht. Es soll wieder stehen, «für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten». Stimmt das so, dass der Kirchenrat den Antrag stellt, dass man bei dieser Formulierung bleibt?

Martina Tapernoux: Ja.

Sibylle Blumer: Dann schaue ich noch einmal in die Runde. Gibt es dazu noch Fragen oder Anmerkungen, dass die ursprüngliche Form bleibt und nichts

ändert bei Abs. 5. Es will niemand mehr etwas sagen. Dann stimmen wir jetzt über den Abs. 5 ab. Dieser lautet so wie Sie ihn vor sich haben.

Jacqueline Bruderer: Der Kirchenrat hat seinen Antrag zurückgezogen. Es bleibt, wie es ist.

Sibylle Blumer: Wer das so annehmen kann, der zeigt das bitte mit grün, wer nicht mit rot und Enthaltungen weiss.

Die Synode genehmigt den Art. 2 Abs. 5 gemäss Entwurf Kirchenverfassung mit grossem Mehr und einer Enthaltung.

Sibylle Blumer: Dann ist dieser Antrag mit ganz grossem Mehr angenommen worden. Dann müssten wir jetzt noch über den gesamten Art. 2 abstimmen. Wir haben viel darüber diskutiert und er hat keine Änderung erfahren, wenn ich das richtig im Kopf habe. Wer den Art. 2 mit all seinen Absätzen genehmigen will, der zeigt das bitte mit der grünen Karte, wer nicht mit rot und Enthaltungen weiss.

Die Synode genehmigt den Art. 2 mit 29 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen wie folgt:

Art. 2 Umfang und Mitgliedschaft

¹ Die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden die Landeskirche.

² Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

³ Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften, ihr mittels Staatsvertrags oder gemäss Wohnheitsrecht zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

⁴ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.

⁵ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Wir kommen zum Art. 3. Dieser besteht aus drei Absätzen. Gibt es Voten zum Art. 3, rechtliche Grundlagen? Das ist nicht der Fall. Im Art. 4, hier geht es um den Auftrag, Abs. 1 bis 10. Hier gibt es einen Ergänzungsantrag von Irina Bossart. Bitte Irina, möchtest Du diesen erläutern.

Irina Bossart: Geschätzte Anwesende, entschuldigt, dass ich noch einmal einen Antrag bringe aber manchmal beim Durchlesen geht einem plötzlich etwas auf. Und es gab in zwei Nummern des Magnet ein Interview mit Ralph Kunz, Theologe aus Zürich, der gesagt hat, «sammeln genügt nicht mehr», man muss zu den Leuten gehen. Wir sollen auch eine «Geh-hin-Kirche» sein. Das wird an vielen Orten auch vorgeschlagen und gefordert, auch bei diesen Fresh Expressions of Church, mit der man in der Ausbildung konfrontiert wird, und deshalb würde ich gerne eine Ergänzung vorschlagen in Art. 4 Abs. 4, «Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst», und jetzt kommt die Ergänzung, «und

ist präsent in ihrer Lebenswelt». Das ist eine offene Formulierung, aber sie nimmt diese Präsenz etwas auf.

Sibylle Blumer: Danke, Irina Bossart. Möchte sich der Kirchenrat zum Zusatz zu Abs. 4 äussern? Kein Votum des Kirchenrats. Aus der Synode? Bitte sehr Hans-Ulrich Sturzenegger.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Im Abs. 1 heisst es, «die Landeskirche verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat». Ist dies nicht schon in diesem Begriff präsent?

Sibylle Blumer: Ich möchte Irina Bossart um eine Antwort bitten.

Irina Bossart: Klar könnte man das auch so verstehen, aber mich dünkt das kann man auch geschlossen verstehen. Also, es geht um die Frage, wer ist mein nächster. Das kann der engere Umkreis sein, die Kernkirchgemeinde zum Beispiel oder man kann es weiter auffassen, auch im Sinne eines Evangelisations- oder Missionsauftrags, der weiter gefasst ist, ohne das anzusprechen. Ich glaube es ist wichtig, dass, wenn zum Beispiel ein Anlass im Museum oder wenn ein Dorffest stattfindet, die Kirche präsent ist, sie sich zeigt und teilnimmt. Das heisst, nicht die Bibel verteilen aber erkennbar sein und nicht, überspitzt gesagt, hinter den Kirchenmauern bleiben.

Sibylle Blumer: Jetzt haben wir ein Beispiel was mit «präsent in ihrer Lebenswelt» gemeint sein könnte. Danke. Bitte, Marcel Staubli.

Marcel Staubli, Herisau: Im Art. 4 Abs.3 sollte der Begriff «Öffentlichkeitsarbeit» genau das abdecken.

Sibylle Blumer: Das haben wir noch zusätzlich ergänzt in der letzten Lesung. Danke, Marcel Staubli.

Martin Breitenmoser: Ich bin gegen einen solchen Detaillierungsgrad in der Verfassung. Irgendwo ist es klar, die zwei Voten, die gerade gemacht worden sind, subsumieren dies. Ich bin der Meinung, dass wir nicht zu viele Detaillierungen machen sollten, und deshalb bin ich dafür, die Ergänzung von Irina Bossart abzulehnen.

Sibylle Blumer: Gibt es weitere Voten? Was der Antrag von Irina Bossart impliziert, wird vermutlich niemand abstreiten. Die Frage ist einfach, muss es mit dieser Formulierung in die Verfassung oder nicht. Dann stimmen wir jetzt über den Antrag von Irina Bossart ab, dass in Art. 4 Abs. 4 steht, «Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst und ist präsent in ihrer Lebenswelt». Wer den Antrag von Irina annehmen möchte zeigt bitte die grüne Stimmkarte. Wer dagegen ist, die rote.

Marion Schmidgall und Lars Syring haben die Verhandlung verlassen. Es sind somit 38 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 20.

Die Synode lehnt den Antrag Bossart mit 15 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen und ab.

Gibt es weitere Voten zu Art. 4, Auftrag? Es gibt keine. Dann bleibt der Artikel unverändert.

Zu den Art. 5 bis 15 gibt es keine Voten.

Art. 16, Zusammenarbeit, hier liegt ein Änderungsantrag des Kirchenrats vor. Ich gebe das Wort an die Kirchenratspräsidentin Martina Tapernoux.

Martina Tapernoux: Ich habe nichts dazu zu sagen. Sie sehen die Argumentationen in den Unterlagen.

Sibylle Blumer: Gibt es weitere Voten zu Art. 16, Zusammenarbeit? Dieser hat einige Diskussionen ausgelöst an der 1. Lesung.

In Art. 16 Abs. 2 soll es anstelle «die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen» neu lauten «wesentliche Aufgaben». Dann stimmen wir jetzt über Art. 16 Abs. 2 ab wie er vom Kirchenrat vorgeschlagen wird. Also «wesentliche Aufgaben» anstelle «im Gesetz übertragenen Aufgaben». Wer dafür ist, zeigt das bitte mit der grünen Karte, die anderen rot oder weiss.

Die Synode genehmigt den Antrag des Kirchenrats zu Art. 16 Abs. 2 mit 38 Ja-Stimmen.

Wir stimmen über die Änderung in Art. 16 Abs. 3 ab. Da geht es darum, «Erfüllt eine Kirchengemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchengemeinden zusammenlegen». Wer dem Antrag des Kirchenrats zustimmen möchte, zeigt das mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Antrag des Kirchenrats zu Art. 16 Abs. 3 mit 37 Ja-Stimmen.

Jessica Kehl: Ordnungsantrag; meiner Meinung nach ist das was hinter Euch steht nicht kongruent mit dem was der Kirchenrat beantragt hat. Der Kirchenrat beantragt, «der Kirchenrat kann Kirchengemeinden mit anderen Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten...» und in den Unterlagen steht «...der Kirchenrat kann zwei oder mehrere Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten». Das wurde bis jetzt nicht begründet. Im Papier vom 28.3.2022 spricht der Kirchenrat nur von anderen Kirchengemeinden nicht von einer bestimmten Zahl.

Sibylle Blumer: Danke für den Hinweis, Jessica Kehl. Gibt es einen Antrag? Oder ist das einfach ein Hinweis, dass es nicht übereinstimmt?

Jessica Kehl: Nein, dass die Begründung für mich fehlt, weshalb der Kirchenrat jetzt «zwei oder mehrere» anstelle von «andere» beantragt.

Sibylle Blumer: Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern?

Der Kirchenrat meldet sich nicht zu Wort.

Jessica Kehl: Also, wenn jetzt drei zusammenarbeiten möchten, kann der Kirchenrat nichts dazu sagen?

Sibylle Blumer: Schliesst es etwas aus, wenn steht «andere» oder «zwei oder mehrere»? Ich denke, es ist kein Unterschied, aber eine etwas andere Formulierung.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Ich vertrete die Ansicht, dass «zwei oder drei» etwas anderes wäre, aber wir stimmen darüber ab was auf der Leinwand steht und das führt weiter. Darum möchte ich empfehlen, dass wir den Änderungsantrag wie auf der Leinwand formuliert, annehmen.

Sibylle Blumer: Gibt es weitere Voten zu Art. 16? Keine. Dann müssten wir über den Antrag abstimmen, dass er so wie er auf der Leinwand steht, zu genehmigen ist. Wer dem zustimmen kann, zeigt das bitte mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Antrag des Kirchenrats zu Art. 16 Abs. 3 mit 35 Ja-Stimmen.

Sibylle Blumer: Beim Art. 18 Abs. 3 handelt es sich streng genommen nicht um einen Änderungsantrag, aber der Kirchenrat formuliert, wie er sich das mit der Unvereinbarkeit vorstellt. Wir müssen trotzdem darüber abstimmen, ob wir den Art. 18 Abs. 3 so genehmigen wollen. Wer den Artikel so genehmigen kann, zeigt das bitte mit grün, wer ihn nicht genehmigen kann, mit rot und Enthaltungen sind weiss.

Der Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt einstimmig genehmigt: Mitglieder des Kirchenrats dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur Landeskirche stehen und Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur eigenen Kirchgemeinde stehen.

Dann würden wir noch über den gesamten Art. 18, so wie er jetzt vorliegt, abstimmen. Wer den Artikel so genehmigen kann, zeigt das bitte auch mit grün, respektive mit der entsprechenden Farbe.

Die Synode genehmigt den Art. 18 gemäss Antrag des Kirchenrats.

Zu den Art. 19 bis 22 gibt es keine Voten.

Zum Art. 23 liegt der Antrag des Kirchenrats zur Streichung des Abs. 5 vor. Im Abs. 5 heisst es, «das Nähere regelt das Reglement». Möchte sich der Kirchenrat zu diesem Streichungsantrag äussern? Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, dem Antrag des Kirchenrats zuzustimmen. Gibt es Voten aus der Synode? Dann stimmen wir jetzt darüber ab. Wer den Antrag genehmigen will, zeigt das mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Antrag des Kirchenrats zur Streichung des Art. 23 Abs. 5 einstimmig.

Der Form halber stimmen wir auch noch über den gesamten Art. 23 ab.

Die Synode genehmigt den Art. 23 gemäss Antrag Kirchenrats einstimmig.

Dann kommen wir zum Art. 24. Hier liegt ein Antrag zu einer Verschiebung vor. Es soll ein neuer Abs. 3 eingefügt werden, dessen Inhalt vorher im Art. 23, Wahlen, enthalten war. Möchte sich der Kirchenrat zu seinem Antrag äussern? Die vorberatende Kommission? Weitere Voten aus der Synode?

Dann stimmen wir über den Antrag des Kirchenrats ab, dass im Art. 24 ein Abs. 3 eingefügt wird und die anderen Absätze nach hinten rutschen. Wir stimmen darüber ab, dass es im Art. 24 Abs. 3 neu heisst, «die Synode bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle». Gleichzeitig entfällt diese Bestimmung im Art. 26 Abs. 1 lit. e. Wenn Sie dem zustimmen wollen, zeigen Sie das bitte mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt die Änderung im Art. 24 Abs. 3 einstimmig wie folgt: Die Synode bezeichnet die zugelassene unabhängige Revisionsstelle. Abs. 3 wird zu Abs. 4 und Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Martin Breitenmoser: Ich habe eine Frage Frau Präsidentin, weshalb müssen wir noch einmal über den ganzen Artikel abstimmen, wenn zu den anderen Absätzen keine Wortmeldungen da sind und eine Abänderung gutgeheissen wurde?

Sibylle Blumer: Ich meine, dass man das muss. Es ist dann klar, dass der Art. gesamthaft so ist. Vielleicht muss man das aber auch nicht. Ich wollte einfach auf der sicheren Seite sein und es richtig machen.

Martin Breitenmoser: Meines Erachtens müsste man das nicht.

Sibylle Blumer: Ist es klar?

Martin Breitenmoser: Ja, über die Änderungen haben wir ja abgestimmt.

Sibylle Blumer: Ich weiss nicht was der Jurist dazu sagt?

Lorenz Engi: Ich glaube, im Bundesparlament wird es so gemacht, wie Sie das machen, dass man zur Sicherheit noch einmal über den ganzen Artikel abstimmt. Es gibt vermutlich verschiedene Varianten. Da ist offenbar ein Spielraum. Von der Sache her ist es nicht unbedingt nötig.

Sibylle Blumer: Es ginge schneller, wenn man es nicht machen würde. Das sehe ich. Bitte, Astrid Schoch.

Astrid Schoch: Ich meine, wir hätten einmal beschlossen, dass das so sein muss, deshalb haben wir das so gemacht. Ich fände es gut, wenn das nicht geändert würde.

Sibylle Blumer: Ja, es ist ja auch eine kurze Sache. Gut, dann kommen wir zum Art. 25, Finanzkompetenzen. Es gibt keine Voten und Anträge.

Art. 26: Hier wurde der Abs. 1 lit. e in den Art. 24 aufgenommen, deshalb wird der hier gestrichen. Das ist eine Formsache. Gibt es Wortmeldungen des Kirchenrats oder der vorberatenden Kommission? Weitere Voten? Dann stimmen wir darüber ab, dass Art. 26 Abs. 1 lit. e gestrichen wird.

Die Synode genehmigt die Streichung des Art. 26. Abs. 1 lit. e einstimmig.

Sie sind noch schneller als ich. Danke. Dann gibt es im Art. 26 Abs. 1 lit. g eine Erläuterung des Kirchenrats zum Begriff «Synodale». Möchte sich der Kirchenrat dazu noch äussern? Möchte sich jemand aus der Synode dazu äussern? Letztes Mal war es offenbar etwas unklar, was hiermit gemeint ist. Gut, ich möchte in dem Fall doch noch über den gesamten Art. 26 abstimmen. Bitte zeigen Sie das mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Art. 26. Abs. 1 wie folgt einstimmig:

Die Synode wählt

- a) **die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;**
- b) **die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;**
- c) **die Mitglieder der Rekurskommission;**
- d) **die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;**
- e) **die Verantwortlichen der Ombudsstelle;**
- f) **die Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.**

Zu Art. 27 gibt es keine Voten.

Im Art. 28 beantragt der Kirchenrat, den Abs. 2 zu streichen. Sie sehen den Wortlaut eingebledet, der gestrichen werden soll. Möchte sich der Kirchenrat zur Streichung des Abs. 2 äussern?

Martina Tapernoux: Unser Vorschlag ist gleichzeitig die Erklärung dieser Begriffe. Man weiss dann, was eine synodale Kommission ist.

Sibylle Blumer: Danke, Martina. Hat die vorberatende Kommission ein Votum zu diesem Antrag?

Hans-Ulrich Sturzenegger: Die vorberatende Kommission unterstützt den Antrag des Kirchenrats mit den vorgelegten Unterlagen.

Sibylle Blumer: Danke. Weitere Wortmeldungen zu diesem Art. 28 Abs. 2. Ich habe noch eine Frage zu diesem Artikel. Wenn eine synodale Kommission gewählt wird, hat diese Kommission dann das recht, Leute beizuziehen, die mitarbeiten; wäre das genehm?

Martina Tapernoux: Synodale Kommissionen können Unterstützung beziehen, wenn sie in irgendeinem Bereich zu wenig Fachwissen mitbringen. Das könnte ja bei dieser GPFK der Fall sein. Wenn in dieser Kommission beispielsweise zu wenig Finanzwissen da ist, dann kann sie sich dieses Wissen irgendwo abholen. Sie hat dazu ein Budget. Aber der Unterschied bei den Leuten, die hinzukommen liegt darin, dass sie nicht von der Synode gewählt worden und der Synode auch keine Rechenschaft schuldig sind. Aber Wissen abholen kann man natürlich.

Sibylle Blumer: Danke für die Erläuterungen. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Abs. 2? Dann stimmen wir darüber ab, dass der Abs. 2 des Art. 28 gestrichen wird. Es steht dann noch, «die Synode kann Kommissionen einsetzen». Wer dem zustimmen möchte, zeigt das mit grün.

Die Synode genehmigt die Streichung des Art. 28 Abs. 2 mit 37 Ja-Stimmen.

Martin Breitenmoser: Ich habe noch eine Verständnisfrage. Habe ich das richtig verstanden? So wie Martina das ausgeführt hat, müsste in dem Fall ein Antrag ans Büro gehen. Selber kann die Kommission nicht einfach jemanden Ex-terner hinzuziehen. Das kostet ja auch etwas.

Martina Tapernoux: Das müsste man im Reglement regeln. Die GPFK hat aber auch ein Budget.

Sibylle Blumer: Es geht ja meistens um die Frage, ob es etwas kostet oder nicht? Gut, dann bleibt der Art. 28 so stehen wie vom Kirchenrat vorgeschlagen.

Zu den Art. 29 bis 33 gibt es keine Voten.

Wir sind beim Art. 34. Zum Abs. 1 lit. d hat der Kirchenrat eine Stellungnahme verschickt. Vielleicht könnte man diese noch mündlich erläutern.

Martina Tapernoux: Es lag die Frage im Raum, weshalb das Budget erwähnt wird, die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht hingegen nicht. Beim Budget könnte man sagen, die Geschäftsstelle öffnet die Kuverts mit den Rechnungen und hat den Überblick über die Finanzen, also könnte auch die Geschäftsstelle das Budget erstellen. Aber das wollen wir nicht. Wir wollen, dass die Verantwortung für die Erstellung des Budgets beim Kirchenrat liegt. Und bei der Jahresrechnung ist klar, dass wenn man ein Budget erstellt, daraus eine Jahresrechnung entsteht – das ist fast nicht zu vermeiden. Und beim Rechenschaftsbericht ist die Argumentation diese: Wenn die Synode die Aufsicht hat über den Kirchenrat, Sie alle haben irgendwelche Arbeiten und können nicht den ganzen Tag hin- und herlaufen, benötigen Sie ein Instrument, um die Tätigkeit anschauen und überprüfen zu können. Deshalb ist dieser nicht speziell erwähnt, weil es die Konsequenz der Aufsicht der Synode ist.

Sibylle Blumer: Danke, Martina Tapernoux. Gibt es noch einmal Fragen zum Thema Budget? Das ist nicht der Fall.

Dann gibt es noch einen Änderungsantrag zum Art. 34 Abs. 1 lit. e. Es soll stehen, «... die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Kirchgemeindereglemente und anderer genehmigungspflichtigen Geschäfte». Die Erläuterungen des Kirchenrats haben Sie auch schriftlich erhalten. Möchte sich der Kirchenrat dazu noch äussern? Die vorberatende Kommission? Weitere Voten aus der Synode? Gut, dann stimmen wir darüber ab. Wer den Antrag des Kirchenrats genehmigen kann, soll das mit grün zeigen.

Die Synode genehmigt den Antrag des Kirchenrats zu Art. 34 Abs. 1 lit. e einstimmig wie folgt: Die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Kirchgemeindeordnungen und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften.

Dann stimmen wir noch über den gesamten Art. 34 ab. Wer den Artikel genehmigen kann, zeigt das bitte mit grün.

Die Synode genehmigt den Art. 34 einstimmig.

Zu den Art. 35 bis 37 gibt es keine Voten.

Beim Art. 38, weitere Organe, kommen wir wieder zu den Begriffen GPFK und GPK. Und es gibt ein Begleitschreiben des Kirchenrats, das uns zu diesen Begriffen vorliegt. Möchte sich der Kirchenrat dazu äussern? Ja, bitte, Martina Tapernoux.

Martina Tapernoux: Das ist eine Frage, die wir lang und breit und hoch und tief diskutiert haben. Das können Sie sich anhand des vorliegenden Papiers vorstellen. Danke auch für die grosse Unterstützung auch durch Lorenz Engi. Alle miteinander sind zum Schluss gekommen, dass die jetzige GPK Aufgaben hat, die eine zukünftige GPFK hätte, weil die Finanzen schon ein Thema der GPK sind. Deshalb würden wir beliebt machen, dieses F wieder aus dem Namen zu streichen, weil es nicht nötig ist. Und die andere Sache ist die, dass wir versucht haben, etwas klarer zu formulieren, was eine GPK oder GPFK, wie sie jetzt heisst, machen soll. In Zusammenarbeit mit Lorenz Engi haben wir gehört, dass ursprünglich die GPK jährlich Rechenschaft abgelegt und geprüft hat. Das hat sich in der Praxis aber verändert, sowohl im Bundesparlament als auch in anderen Parlamenten. Es wurde zunehmend eine begleitende Aufsicht. Mit diesem Papier wollten wir eigentlich eine Grundlage zum Verständnis der GPK legen.

Sibylle Blumer: Danke, Martina Tapernoux. Möchte sich die vorberatende Kommission dazu äussern? Weitere Voten – aus der GPK oder sonst aus der Synode zum Begriff GPK oder GPFK? Bitte, Jessica Kehl.

Jessica Kehl: Ich habe nur eine Verständnisfrage. Kann eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission nicht einfach GPK heissen? Diese müssen die Finanzen so oder so prüfen. Sonst wird es langsam komisch.

Martina Tapernoux: Das ist unser Vorschlag.

Sibylle Blumer: Genau, das ist der Sinn, dass man den Begriff GPK nimmt und das F rausnimmt. Weiter Voten?

Martin Breitenmoser: So wie es der Kirchenrat in seinem Papier beschrieben hat, ist das so zu sagen eine Wegleitung zum Reglement. Sehe ich das richtig?

Martina Tapernoux: Ja.

Martin Breitenmoser: Dann ist es gut. Dann kann ich dem auch zustimmen, dass man demzufolge nur noch GPK sagt, aber der Inhalt ist auch Aufgabe der Finanzkommission.

Sibylle Blumer: Wir stimmen nicht darüber ab, was die GPK nach Meinung des Kirchenrats tun soll, sondern nur über den Begriff. Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Ich bedanke mich beim Kirchenrat für die Auslegeordnung, die er gemacht hat. Wir sind der Auffassung, dass wir die Prüfung vielleicht nicht immer systematisch über Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit oder Wirksamkeit

vorgenommen haben, aber dass wir uns doch von diesen Grundsätzen leiten liessen. Ich möchte noch etwas zu der vorberatenden Kommission sagen. Ich denke, dass ist ein bisschen ein Stoss ans Schienbein, wenn sie meint, die GPK habe mit ihren Anträgen verschiedenster Art immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben und Einfluss auf die Verhandlungen der Synode genommen. Wir wollten damit Anlass zur Diskussion geben. Wenn die GPK nicht konkrete Anträge stellen oder manchmal auch zu einem Reglement Stellung beziehen würde, müsste die GPK den Antrag stellen, Geschäfte mit Aufträgen zurückzuweisen und wir würden wieder ein halbes Jahr verlieren. Das ist das Problem bei einer Organisation wie der Synode, die jährlich nur zweimal zusammenkommt. Darum wird auch eine künftige GPK, wenn sie ihre Aufgaben wahrnehmen will, nicht darum herumkommen, manchmal zu einem Reglement Stellung zu nehmen und zum Schluss sagen, was der Kirchenrat gut und schlecht gemacht hat. Wobei wir in seiner Amtstätigkeit oft gesagt haben, dass er es gut gemacht hat. Bei den Verhandlungen zum neuen Reglement haben wir mehr Anträge gestellt, die in den Bereich Finanzen flossen. Bei den anderen Anträgen haben wir uns bemüht höchstens als Synodale Stellung zu nehmen, nicht als GPK-Mitglieder.

Sibylle Blumer: Vielen Dank für die Erläuterungen Hansueli Nef. Möchte sich die vorberatende Kommission noch dazu äussern, bevor es blaue Flecken gibt am Schienbein?

Hans-Ulrich Sturzenegger: Das gibt keine blauen Flecken, denn grundsätzlich wissen wir, dass die GPK gute Anträge mit guter Zielvorstellung gestellt hat. Es ist nur nicht die Aufgabe der GPK, Anträge zu stellen, sondern es ist Aufgabe jedes einzelnen Synodalen; und das ist jedes einzelne GPK-Mitglied auch.

Hansueli Nef: Nur ein kurzer Gedanke dazu – das stimmt. Aber die GPK kommt mit einem schriftlichen Antrag. Wir haben, wenn immer möglich darauf geachtet, die Anträge fristgerecht einzureichen, damit sich die Synode eine Meinung bilden konnte. Das ist der Unterschied gegenüber den einzelnen Synodalen, der wie ich, kurzfristig am Anfang der Sitzung mit einem Antrag kommt.

Sibylle Blumer: Ich bedanke mich für die Ausführungen. Es wird ein Reglement geben, das vermutlich Reglement Geschäftsprüfungskommission heissen wird. Darin wird sicher genauer festgelegt welches genau die Aufgaben der GPK oder GPFK sein werden. Je nachdem, welchen Begriff wir jetzt wählen. Gibt es weitere Voten? Das ist nicht der Fall, dann stimmen wir jetzt über den Titel von Art. 38 und den Begriff in Abs. 1 ab. Dieser verändert nur den Begriff von GPFK auf GPK. Wer dem zustimmen kann, zeigt das mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Art. 38 gemäss Antrag des Kirchenrats einstimmig, nachdem das F aus dem Namen der Kommission gestrichen wird. Die Kommission heisst künftig Geschäftsprüfungskommission, GPK.

Der Begriff wird auch dort noch redaktionell angepasst, wo er sonst noch vorkommt.

Jessica Kehl: Super. Was Du jetzt gesagt hast, sollte zu Protokoll geführt werden.

Sibylle Blumer: Ja, das ist gut. Dann kommen wir jetzt zu Art. 39, Ombudsstelle.

Zu den Art. 39 bis 42 gibt es keine Voten.

Jessica Kehl: Da ein grosses Bedürfnis besteht, mit mehreren Kantonen Verträge zu erarbeiten, müsste es heissen, «...der Daten der kantonalen Steuerverwaltungen».

Sibylle Blumer: Danke. Wie sieht das juristisch aus?

Lorenz Engi: Man könnte Steuerverwaltung als Überbegriff nehmen, als Genus-Begriff und sagen, es betrifft beide Kantone, aber ganz präzise ist es wahrscheinlich, was Sie sagen. Ich glaube es ginge beides, aber es ist vielleicht noch ein Tick präziser was Sie sagen.

Jessica Kehl: Dann aber im Protokoll als Genus-Begriff.

Sibylle Blumer: Ist das ein Antrag, Jessica Kehl, dass wir Steuerverwaltungen nehmen?

Jessica Kehl: Das müsst Ihr selbst wissen.

Sibylle Blumer: Da es laut des juristischen Beraters inbegriffen ist, wenn «Steuerverwaltung» steht, gehen wir davon aus, dass wir es so stehen lassen können. Art. 42 erfährt keine Änderung. Dann kommen wir zu Art. 43, Rechtsprechung.

Zu den Art. 43 bis 47 gibt es keine Voten.

Art. 48, Übergangsbestimmungen, ich höre gerade, dass der Kirchenrat zu Art. 48 einen Antrag hat. Ich lasse mich gerne informieren, worum es dabei geht.

Jacqueline Bruderer: Nachdem der Kirchenrat nach der ersten Lesung abschätzen konnte, wie die Verfassung schliesslich aussehen würde, hat er sich noch einmal Gedanken über die Formulierung der Übergangsbestimmungen gemacht. Wir haben Art. 48 aufgesplittet in zwei Artikel, ein Artikel zu den Übergangsbestimmungen und ein Artikel zum anwendbaren Recht. Wir haben diese kürzer und verständlicher formuliert – oder schöner. Inhaltlich hat sich nichts verändert. Ich lasse Ihnen einen Moment Zeit, den Antrag zu lesen, denn diese Änderung hat der Kirchenrat noch nicht schriftlich abgegeben. Insofern wäre das der Antrag des Kirchenrats zu Art. 48 und Art. 49, also zu den Übergangsbestimmungen.

Sibylle Blumer: Gehe ich richtig in der Annahme, dass sich nichts daran ändert, sondern nur ein bisschen eine andere Formulierung ist, bei der etwas klarer hervor geht, was gemeint ist? Gibt es Fragen oder Bemerkungen aus der Synode? Wir lassen das noch ein bisschen stehen. Bitte, Roman Fröhlich?

Roman Fröhlich: Ich habe nur eine Frage, ob das Wort «verlieren» in Art. 48, «...den Anspruch auf einen zweiten Sitz in der Synode verlieren...», vielleicht mit «entfällt» ersetzt werden könnte? Das wäre allerdings Kosmetik.

Jacqueline Bruderer: Ist das ein Antrag?

Sibylle Blumer: Dann müsste man den ganzen Satz umformulieren. Man kann nicht ein Wort ersetzen. Ich verstehe einfach, dass das Wort «verlieren» als nicht so angenehm empfunden wird. Verlieren tönt nach Verlust.

Irina Bossart: Verlieren bezieht sich auf die Mitglieder und nicht auf den Sitz.

Sibylle Blumer: Auf die Anzahl Sitze. Also, die Kirchgemeinden verlieren einen Sitz. Je nachdem wie viele Mitglieder sie haben. Gibt es weitere Synodale, die das Wort «verlieren» gerne ersetzt hätten?

Lars Syring: Es ist ein Verlust und als solchen sollten wir es auch beschreiben.

Sibylle Blumer: Gut. Danke. Dann nehme ich es so zur Kenntnis, dass dieser Satz so stehen bleibt. Wir kommen zu Art. 49, der jetzt etwas anders aussieht. Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Ich habe einen Schönheitsfehler gesehen. 1.7.2022 und 26. November 2000. Entweder müsste man Juli ausschreiben oder aus dem November eine 11 machen. Ich wäre für Juli.

Jacqueline Bruderer: «Juli» ist schöner; finde ich auch.

Sibylle Blumer: Das ist sicher eleganter. Sind die Inhalte der zwei Sätze jetzt klar? Es ist zwar keine inhaltliche Änderung, aber ein bisschen eine Vereinfachung zu dem, was bisher stand.

Verena Lutz, Schwellbrunn: Diese Verfassung tritt erst nach der Sommer Synode in Kraft. Dann sind Neuwahlen. Dann wären all die Synodalen noch einmal vier Jahre gewählt? Das würde dann ein bisschen problematisch, oder nicht?

Esther Johnson: Dazu kämen noch jene aus den fusionierten Gemeinden. Das müsste man sich dann schon überlegen.

Eugen Brunner, Speicher: Da ginge es dann nicht um den zweiten Sitz, sondern allgemein um den Sitz. Das wäre ein Artikel zum Schutz der kleinen Kirchgemeinden.

Vreni Lutz: Aber wenn die Kirchgemeinden aus dem Kirchenpark fusionieren, gibt es eine andere Aufteilung. Wenn diese dann noch vier Jahre dabei sind, finde ich das etwas komisch.

Sibylle Blumer: Vielleicht treten sie ja freiwillig zurück. Ist in diesem Fall juristisch noch etwas zu klären?

Lorenz Engi: Da gibt es viele Fragen, die wir mit Jacqueline Bruderer diskutiert haben. Ich übergebe Jacqueline gerne das Wort aber eine Frage ist folgende, wenn bei Abs. 1 jemand ausscheidet, bzw. im Laufe der Amtszeit zurücktritt, dann ist klar, dass nicht einfach ein Ersatz gewählt wird, wenn die betreffende Kirchgemeinde auf einen Sitz zurückfällt. Das ist hoffentlich klar. Wir sind

jedenfalls der Meinung, dass dies klar aus dieser Formulierung hervorgeht. Wenn die Kirchgemeinde auf einen Sitz zurückfällt, tritt die Person zurück und es erfolgt keine Ersatzwahl. Das ist ein Aspekt und für die Weiteren übergebe ich das Wort an Jacqueline Bruderer.

Jacqueline Bruderer: Der zweite Aspekt ist der, dass das Reglement, welches die Details regelt noch nicht in Kraft tritt und deshalb das neue Wahlsystem auch noch nicht in Kraft sein kann. Wir wählen jetzt nach geltender Verfassung.

Vreni Lutz: Dann kann man freiwillig zurücktreten und es hat sich dann erledigt?

Jacqueline Bruderer: Genau. Und es gibt dann eine Übergangszeit. Wir müssen das Reglement jetzt innerhalb von drei Jahren erarbeiten und die Details zur Wahl etc. festlegen. Dann dürfte es eine kurze Zeit geben, in der die Synode um einiges grösser sein wird, weil dann bereits die neuen Mitglieder nach neuem Wahlrecht gewählt sind und die bereits gewählten, die ihre Amtszeit beenden auch noch in der Synode sind. Aber es ist ja auch schön, wenn die Synode einmal ein bisschen grösser ist.

Sibylle Blumer: Ich sehe, dass Uschi Hofmänner noch etwas sagen möchte. Darf ich Dich nach vorne bitten.

Uschi Hofmänner, Herisau: Ich habe einfach noch eine Frage. Was heisst das für die geplante neue Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland. Also, ganz konkret, wenn Vreni Lutz zurücktritt, wird sie dann in dieser Zeit nicht ersetzt und ist die Kirchgemeinde in diesen ersten, fast vier Jahren nicht so vertreten wie es nachher vorgesehen ist? Für die Kirchgemeinde Hinterland heisst es, dass wir mehr Synodale bekommen als wir jetzt haben. Wir haben nachher ca. 7'000 Mitglieder und da kann es nicht sein, dass die Kirchgemeinde in der Synode nachher drei oder dreieinhalb Jahre untervertreten ist. Das ist die Frage.

Jacqueline Bruderer: Ihr habt dann 7'414 Mitglieder und neun Sitze, bis das neue Reglement in Kraft tritt. Wir rechnen damit, dass das neue Reglement in zwei bis zweieinhalb Jahren in Kraft treten wird. Danach hätten die Kirchgemeinde Hinterland die neue Anzahl Sitze; das wären dann, glaube ich, siebzehn.

Uschi Hofmänner: Für mich geht das nicht auf. Wenn wir dreieinhalb Jahre lang neun haben und nachher siebzehn. Das finde ich keine gute Lösung.

Vreni Lutz: In den Unterlagen steht, dass die Kirchgemeinde Hinterland im November alle Kivo-Mitglieder neu wählt.

Jacqueline Bruderer: Ist vorgesehen, dass die Synodalen nach neuem Recht gewählt werden?

Vreni Lutz: Das steht dort nicht.

Jacqueline Bruderer: Nach neuem Recht könnt Ihr noch nicht wählen, da das neue Reglement noch nicht in Kraft ist.

Uschi Hofmänner: Geplant ist, dass Ende September über die Fusion abgestimmt wird. Wenn es zur Fusion ein ja gibt, werden im November die neuen Amtsmitglieder gewählt, sprich Kivo, Synodale und GPK. Das wurde so kommuniziert, aber mir ist völlig neu, dass nachher neun Synodale gewählt werden. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass mehr Synodale benötigt werden.

Jacqueline Bruderer: Seid Ihr davon ausgegangen, dass Ihr bereits nach neuem Recht wählt?

Uschi Hofmänner: Ja, das müsste einfach noch geklärt werden.

Lorenz Engi: Das ist nicht so. Solange das neue Reglement nicht in Kraft ist, wird die Wahl nicht nach neuem Recht abgewickelt. Das scheint mir klar aus den Formulierungen hervorzugehen. Man könnte natürlich beschleunigen, dass das Reglement zügig fertig wird. Das wäre dann der Ansatz, aber da muss man abwarten, bis die neue Regelung in Kraft tritt.

Sibylle Blumer: Das bringt jetzt die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland etwas in die Bredouille. Ihr seid von anderen Ausgangslagen ausgegangen.

Uschi Hofmänner: Wir wählen im Frühling 2022 die Synodalen aus vier Kirchgemeinden. Für mich stellt sich in Anbetracht der Gesamterneuerungswahlen die Frage, ob die neuen Behördenmitglieder auch gewählt bleiben, wenn das neue Recht in Kraft tritt. Das heisst, dass jede kleinere Kirchgemeinde zwei Vertretungen und Herisau sieben Vertretungen hat?

Jacqueline Bruderer: Nein, Ihr seid nachher noch eine Kirchgemeinde. Nicht mehr eine Kirchgemeinde mit 5'000 Mitgliedern, sondern eine Kirchgemeinde mit 7'414 Mitgliedern. Darum habt Ihr jetzt sieben Sitze und nachher neun.

Vreni Lutz: Wir können ja nicht fusionieren nach dem alten Recht.

Sibylle Blumer: Bitte, Jessica Kehl.

Jessica Kehl: Ich denke, dass nicht nach neuem Reglement gewählt wird, auch wenn es so formuliert wird. Andererseits muss es einen Fusionsvertrag geben. Ich finde, so etwas ist Sache eines Fusionsvertrags. Jetzt weiss man, was in der Kirchenverfassung steht. Die beteiligten Kirchgemeinden müssen sich ernsthaft überlegen, wie sie das im Fusionsvertrag umsetzen. Vermutlich sollten sie einen Juristen beiziehen. Ich weiss nicht, ob es der beteiligte Jurist sein könnte oder ob die Kirchgemeinden selber einen suchen müssten. Ich würde empfehlen, das so klar wie möglich im Fusionsvertrag zu regeln, bevor es zur Diskussion kommt zwischen dem Kirchenrat und den Kirchgemeinden.

Sibylle Blumer: Bitte, Hansueli Nef und dann Ann-Kathrin Dufeu.

Hansueli Nef: Ich glaube, das Problem ist bekannt. Aber ein Fusionsvertrag ist noch innerhalb der Verfassung. Dieser kann das Problem nicht regeln. Ich frage mich, ob man nicht schreiben könnte «Mitglieder der Synode, die mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung ihren Sitz in der Synode verlieren, sind für den Rest ihrer Amtsdauer gewählt». Dann wären die Synodalen aus Herisau, Schwellbrunn, Schönengrund und Waldstatt für die ganze Amtsdauer gewählt,

und zwar als Person. Wenn jemand in dieser Zeit zurücktritt, gibt es nur dann einen Ersatz, wenn es im Rahmen des neuen Reglements ist. Wenn jemand nicht zurücktritt, kann diese Person vier Jahre bleiben.

Jacqueline Bruderer: Kannst du das noch einmal formulieren, Hansueli?

Ann-Kathrin Dufeu: Das Votum von Hansueli Nef entspricht auch meinen Überlegungen. Wenn die vier Kirchgemeinden bereits gewählte Synodale haben, nämlich je zwei plus sieben aus Herisau, könnten diese auch nach der Fusion bleiben, ausser es wäre dann nicht mehr geltendes Recht. Aber sie könnten weiterhin dabei sein und Ihr hättet weiterhin eine gute Anzahl Synodale. Erst wenn diese gingen, würde dann der Kirchenpark seine Synodalen wählen, wenn ich das richtig verstanden habe. Das ist bei uns auch so. Wir gehören zu den Gemeinden, die dann einen Sitz verlieren. Solange Christof Kehl und ich noch wollen, machen wir weiter.

Sibylle Blumer: Danke Ann-Kathrin Dufeu. Bitte, Vreni Lutz.

Vreni Lutz: Aber nach altem Recht können wir gar keine Kirchgemeinde Hinterland machen, weil alle Kirchgemeinden aufgeführt sind. Die fallen nachher weg. Das ist gar nicht möglich. Wir haben jetzt abgemacht, dass ich noch bleibe bis die neuen Synodalen gewählt werden und dann erst trete ich zurück.

Lorenz Engi: Diese Kirchenverfassung tritt im Juli 2022 in Kraft. Dann ist die alte Verfassung ausser Kraft und die Kirchgemeinden sind nicht mehr aufgeführt in der Verfassung.

Sibylle Blumer: Sie sehen jetzt den Satz, den Hansueli Nef formuliert hat. Man sieht, was gestrichen ist und was neu gelten würde. Wir lassen das kurz setzen. Bitte Markus Grieder und dann Martin Breitenmoser.

Markus Grieder, Urnäsch: Ich denke, der Satz in der Mitte «anwendbares Recht» ist überhaupt nicht nötig, weil das alte Recht ohnehin gilt, bis die neuen Reglemente da ist. Das ist eine neue Problematik, die wir das erste Mal haben, weil man die Verfassung so verdünnt hat. Das letzte Mal hiess es, dass alles Relevante in der Verfassung angesprochen sein muss, damit man aufgrund der Verfassung die Details ausführen kann und man im Zweifelsfall immer wieder auf die Verfassung zurückkommen kann. Jetzt ist neu, dass es ungefähr die Hälfte der Verfassung nicht mehr gibt, eine Kirchenordnung gibt es auch nicht mehr und deshalb gilt bis zum Absegnen der Reglemente das bisherige Recht. Das müssen wir nicht schreiben. Es geht nicht, dass wir eine rechtsfreie Zeit haben. Das ist der Hintergedanke. Also eine reine Verfahrenssache. Aber das müssen wir nicht festschreiben.

Sibylle Blumer: Danke, Markus Grieder. Bitte, Uschi Hofmänner.

Uschi Hofmänner: Das heisst also konkret, wenn die Fusion stattfindet, müssen die Mitglieder der Synode im November noch nicht gewählt werden, sondern diese müssen erst gewählt werden, wenn das Reglement fertig ist?

Astrid Schoch: Müsste man im neuen Satz nicht schreiben «...sind für den Rest der Amtsdauer gewählt, beziehungsweise bis das neue Reglement in Kraft

ist...»? Wenn das Reglement früher fertig ist, als die vier Jahre Amtsdauer müsste man sowieso Neuwahlen machen oder diese bestätigen.

Sibylle Blumer: In der jetzigen Verfassung heisst es auch, dass eine Amtsdauer vier Jahre dauert. Ich weiss nicht, ob diese Bestimmung mit einem Reglement übersteuert werden kann.

Lorenz Engi: Nein, das ist heikel, das mit den Amtsdauern sind schon sehr gut zugesicherte Rechte. Wenn man gewählt ist, hat man eine sehr starke Garantie, dass man die Amtsdauer wahrnehmen kann. Es ist denkbar, dass man es so machen könnte, wie Sie es vorschlagen, aber ich fände es besser, wenn man es so lösen würde, dass die Amtsdauer fertig läuft, dass die Amtsdauer läuft, bis die neue beginnt und nicht durch das Reglement übersteuert wird.

Astrid Schoch: Mit der Konsequenz, dass man während einer Übergangszeit etwas mehr Synodale hätte.

Lorenz Engi: Genau.

Sibylle Blumer: Bitte, Eugen Brunner.

Eugen Brunner: Ich habe vorher gehört, dass wir dann einige Synodale mehr wären. Bekommen wir dann nicht ein Problem mit der Verfassung, die dann gültig ist, wenn wir eine Höchstzahl von 51 haben? Wie lösen wir das?

Jacqueline Bruderer: Die Konfusion ist jene, dass der Verfassungsartikel nur die Hauptregelungen festlegt, aber eigentlich muss für das Inkrafttreten von Art. 23 ein Reglement die Details regeln. Die Details sind noch nicht geregelt. Zum Beispiel: Wer bestimmt die Sitzzahl der Kirchgemeinden oder wann wird diese Anzahl der Sitze pro Kirchgemeinde festgesetzt und auf welcher Basis. Diese Details muss man regeln, sonst kann man das noch nicht sagen. Das betrifft nur eine Übergangszeit.

Sibylle Blumer: Danke. Bitte, Lars Syring.

Lars Syring: Wenn wir jetzt schon bei den Spitzfindigkeiten sind, müssten wir aber zumindest darüber diskutieren, ob eine Kirchgemeinde, die es nicht mehr gibt, überhaupt noch ein Anrecht auf Synodale hat. Wenn wir fusioniert im Kirchenpark Hinterland sind, gibt es die Kirchgemeinden Schwellbrunn, Waldstatt, Schönengrund und Herisau nicht mehr. Insofern sollten diese auch keine Synodalen mehr haben. Strenggenommen.

Sibylle Blumer: Danke, Lars Syring. Bitte, Hansueli Nef.

Hansueli Nef: Wir sind als Synodale und nicht als Vertreter der Kirchgemeinde gewählt. Nur der Schlüssel geht von der Kirchgemeinde aus.

Sibylle Blumer: Gut, jetzt noch Martin Breitenmoser.

Martin Breitenmoser: Wir haben die gleiche Situation wie vor der Pause. Ich würde einen Ordnungsantrag machen. Ich bin im Moment überfordert. Ich schlage vor, dass wir nach dem Mittagessen noch einmal zusammenkommen,

damit wir das, was wir gehört haben, verstehen. Nach dem Mittagessen soll uns der Kirchenrat einen neuen Vorschlag machen. Ich wäre Euch dankbar, wenn Ihr dem Ordnungsantrag zustimmen würdet.

Sibylle Blumer: Du kommst mir fast zuvor. Ich hätte diesen Vorschlag auch gemacht. Aber wir stimmen über den Ordnungsantrag von Martin Breitenmoser ab, dass wir jetzt unterbrechen und nach dem Mittag fortfahren.

Der Ordnungsantrag wird von der Synode einstimmig angenommen.

Die Synode wird für die Mittagspause unterbrochen. Die Verhandlung wird um 13.25h fortgesetzt. Irina Bossart hat sich für den Nachmittag abgemeldet. Es sind 39 Synodale anwesend. Das absolute Mehr beträgt 20.

Sibylle Blumer: Willkommen zurück. Ich hoffe, Sie haben gut gegessen und sind erholt. Unterdessen wurde hier vorne gearbeitet. Jetzt sehen wir den veränderten Art. 48 eingeblendet. Martina Tapernoux aus dem Kirchenrat, möchtest Du dazu etwas sagen? Nicht. Möchte Jacqueline Bruderer erläutern, wie man darauf kam oder spricht es für sich selbst? Dann frage ich in die Runde, bitte Hans-Ulrich Sturzenegger.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Ich hätte jetzt das Bedürfnis zu hören, welche Überlegungen zu diesem Ergebnis geführt haben.

Jacqueline Bruderer: Die Aufgabe bestand darin, die Konfusion zwischen der neuen Kirchgemeinde Hinterland, dem noch nichtexistierenden Reglement, der geltenden und der neuen Verfassung aufzudröseln. Diese Lösung scheint uns vertretbar. Alle Mitglieder der Synode, die in den Kirchgemeinden Schönengrund, Schwellbrunn, Waldstatt und Herisau bis Ende April gewählt werden, bleiben bis 2026 im Amt und dürfen auch ersetzt werden. Grundsätzlich wird die neue Regelung des Art. 23 erst in der neuen Amtsperiode in Kraft gesetzt. So haben wir die vielen Konfusionen aufgelöst. Lorenz Engi, möchtest Du noch etwas ergänzen?

Lorenz Engi: Nein, ich kann nichts ergänzen. Es ist einfach so, dass das mit den 51 Synodalen in der Verfassung steht, dies aber dann bis ins Jahr 2026 nicht gilt. Das ist schon eine leichte Unschönheit, weil etwas in der Verfassung steht, das aktuell noch nicht gültig ist. Aber es ergibt sich dann aus den Übergangsbestimmungen, dass das im Jahr 2026 kommen wird mit der neuen Synode. Ich glaube, es ist rechtlich okay, wenn man das so machen würde.

Sibylle Blumer: Danke, Herr Engi. Gibt es weitere Fragen, Anmerkungen aus der Synode oder von den betroffenen Kirchgemeinden?

Hansueli Nef: Wenn jemand gemeint hätte, ich hätte einen Antrag zu diesem Thema gestellt, dann hätte ich ihn zugunsten dieses Vorschlags zurückgezogen.

Sibylle Blumer: Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung zu Art. 48. Sie sehen Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 eingeblendet. Wenn es keine Änderungsanträge gibt, stimmen wir über den gesamten Artikel ab. Wer den Art. 48, Übergangsbestimmungen, annehmen möchte, zeigt das mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Art. 48 mit 37 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wie folgt: Abs. 1, Art. 23 tritt auf die Amtsperiode 2026 bis 2030 in Kraft. Abs. 2, Synodale, die in der Amtsperiode 2022 bis 2026 zurücktreten, dürfen ersetzt werden.

Dann kommen wir zum Art. 49 Abs. 1 und 2. Gibt es dazu noch Fragen oder Voten? Nicht. Dann stimmen wir über den Artikel gesamthaft ab. Wer den Artikel so genehmigen kann, zeigt das mit der grünen Karte.

Die Synode genehmigt den Art. 49 gemäss Antrag des Kirchenrats einstimmig.

Dann wären wir jetzt am Schluss der zweiten Lesung. Ich bedanke mich bei Euch allen für Eure Voten. Ich frage noch einmal, ob sich jemand zur gesamten Verfassung äussern will, bevor wir zur Schlussabstimmung kommen.

Martin Breitenmoser: Ich habe noch eine Verständnisfrage zu Art. 48 Abs. 2. Dort steht, dass die Synodalen zurücktreten dürfen, nicht müssen. Dürfen ist können. Wer nicht will, muss nicht zurücktreten.

Jacqueline Bruderer: Ja.

Sibylle Blumer: Gibt es weitere Voten? Bitte, Hans-Ulrich Sturzenegger.

Hans-Ulrich Sturzenegger: Ich meine, dass wir über die Gesamtverfassung tatsächlich noch als Ganzes abstimmen müssten.

Sibylle Blumer: Ja, das wäre jetzt gekommen. Ich wollte zuerst noch wissen, ob es weitere Fragen gibt.

Heinz Naef: Ich möchte gerne wissen und dazu um Support bitten, wie ich meinen Kivo-Mitgliedern die neue Verfassung verkaufen kann. Gibt es Support mit Argumenten, Unterschieden zur alten Verfassung etc. vom Kirchenrat oder der Synode? Das wäre für mich sehr hilfreich.

Martina Tapernoux: Es sind Veranstaltungen geplant bei denen sicher Jacqueline Bruderer und ich Rede und Antwort stehen. Gibt es schriftlich auch noch etwas, Jacqueline?

Jacqueline Bruderer: Die wesentlichen Punkte werden in einem Edikt aufgeführt, das alle Stimmberechtigten erhalten.

Jessica Kehl: Wir haben den Entwurf erhalten. Wird er jetzt gedruckt und noch einmal verschickt?

Jacqueline Bruderer: Das ist jetzt gleich nach der Synode nicht geplant, aber die Verfassung ist dann im Edikt enthalten, das an alle Stimmberechtigten geht.

Martina Tapernoux: Ich möchte Euch ermutigen, Euch ungeniert zu melden, wenn Ihr Fragen oder Anliegen habt.

Sibylle Blumer: Dann ist es jetzt gleich so weit, dass wir abstimmen können. Wir stimmen über die gesamte neue Kirchenverfassung ab. Im Parlament wäre dies der Moment, an dem die Parlamentarierinnen und Parlamentarier an ihre Plätze huschen würden, damit sie die Abstimmung nicht verpassen. Wir sind alle bereit. Es ist ein denkwürdiger Moment. Seit Beginn des Prozesses sind mehr als sechs Jahre vergangen. Wir kommen zur letzten Abstimmung.

Wer die Kirchenverfassung, so, wie wir sie heute zu Ende beraten haben genehmigen möchte, soll das mit der grünen Karte zeigen. Wer nicht einverstanden ist, zeigt rot und weiss, wer sich der Stimme enthalten möchte.

Die Synode genehmigt die Kirchenverfassung mit 36 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen.

Am 19. Juni 2022 müssen die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell über die neue Verfassung abstimmen und am 1. Juli 2022 soll die neue Verfassung in Kraft treten.

Bevor wir zur Umfrage kommen, möchte ich noch etwas sagen. Ich möchte der vorberatenden Kommission, bestehend aus dem nicht anwesenden Präsidenten Marcel Steiner, Ann-Kathrin Dufeu, der ebenfalls entschuldigten Verena Hubmann, Hans-Ulrich Sturzenegger, Martin Breitenmoser und der Protokollführerin Jacqueline Bruderer mein herzlichstes Dankeschön aussprechen. Ihr habt viel Vorarbeit geleistet, und wir alle konnten davon profitieren. Der Dank kommt noch in Form von Naturalien aus heimischer Produktion im Appenzeller Hinterland.

Wir kommen zur allgemeinen Umfrage. Bevor ich zum Schluss noch einmal etwas sage.

4. Allgemeine Umfrage

Sibylle Blumer: Bitte, Urs Sturzenegger.

Urs Sturzenegger, Wolfhalden: Geschätzte Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich habe einen Wunsch. Heute haben wir etwas gehört von «Präsenz zeigen»; ich hatte in diesem Jahr zwei Erlebnisse, das erste war die Amtseinsetzung von Martina in Trogen. Ich habe in der Zeitung nachgeschaut und dachte es gäbe einen Bericht mit Foto etc. und was kam? – ein kleines Eingesandtes. Das hat mich erstaunt. Das zweite Ereignis war das Engagement von Andreas Ennulat, pensionierter Pfarrer in Wolfhalden, im Dunant-Plaza in Heiden. Er hat zu einer Veranstaltung eingeladen namens «Ein Gespräch mit Bischof Markus Büchel, Bistum St.Gallen und der Kirchenratspräsidentin der evangelisch-reformierten Landeskirche ARAI, Martina Tapernoux». So war der offizielle Text. Als Titel in der Appenzeller Zeitung stand aber, «Bischof Markus in Heiden». Das war der Titel. Ich möchte nicht über die Personen werten, aber es hat mich schon sehr erstaunt, wie darüber berichtet wurde. Natürlich ist das die Sache der Redakteure. Aber mein Wunsch ist, dass die Leute von uns aktiver werden. Ich finde es nicht ganz richtig, dass man bei diesem Anlass in Heiden Bischof Markus prominent erwähnt und Martina im Grunde gar nicht erwähnt. Ich hätte es schöner gefunden, wenn das neutraler geschrieben worden wäre. Anscheinend hat der Redakteur gedacht, und das ist durchaus positiv, dass mit der Erwähnung von Bischof Markus Büchel, der

rundherum bekannt ist, mehr Leute angesprochen werden. Diese zwei Anlässe habe ich in der Zeitung als normaler Bürger gelesen und das hat mich ein wenig gewundert. Ich weiss nicht, wie man hier etwas mehr Präsenz zeigen könnte und ob man den Redakteuren ab und zu etwas sagen könnte, so dass sie uns in der Zeitung etwas mehr präsentieren könnten. Danke.

Sibylle Blumer: Danke. Zur Amtseinsetzung von Martina kann ich sagen, dass seitens Büro Marcel Steiner einen Bericht mit Foto an die Appenzeller Zeitung geschickt hat und an den Volksfreund glaube ich auch. Das Resultat war, ein Bericht ohne Foto.

Urs Sturzenegger: Ich habe unten noch angemerkt, «Marcel kennt ja die schreibende Gilde». Aber er ist ja heute krank.

Sibylle Blumer: Frau Zisset wird das gehört haben. Aber am Schluss entscheidet natürlich immer die Redaktion, welche Beiträge sie in welcher Form bringen möchte. Gut, gibt es weitere Voten? Gut, dann habe ich noch ganz kurz etwas zu sagen. Mir persönlich ist es ein Anliegen zu erfahren, wer von den Synodalen heute das letzte Mal dabei ist. Ich weiss, dass es Sache der Kirchgemeinden ist, die Synodalen zu verdanken und zu verabschieden. Damit aber auch wir sehen, wem wir heute Adieu sagen müssen, bitte ich die Betroffenen, kurz aufzustehen. Wer ist heute das letzte Mal dabei?

Die angesprochenen Synodalen erheben sich.

Aha, es sind doch einige, die aufstehen. Von mir gibt es heute keine Blumen, aber ich will Euch doch danken, dass Ihr so aktiv dabei wart oder bis im Sommer dabei sein werdet und Euch verabschieden und alles Gute wünschen. Ich hoffe, Ihr vermisst uns nicht allzu sehr.

Zum Schluss weise ich noch auf die weiteren Daten hin. Entschuldigung, Martina, ich habe nicht gesehen, dass Du Dich gemeldet hast.

Martina Tapernoux: Ich hatte eine riesige Freude heute an der Synode, an dieser Sitzung und ich finde es wahnsinnig spannend, was wir miteinander machen. Ich möchte noch gerne Jacqueline Bruderer herzlich danken. Ich hoffe, Sie hören das; wenn ich sage, «der Kirchenrat hat ein Papier oder so zusammengestellt», dann heisst das eigentlich Jacqueline Bruderer hat es gemacht. Ich danke auch Dir, und ich hoffe Sie hören das.

Danke auch an Sibylle Blumer. Ich glaube es ist auch für Dich ein grosses Geschäft, welches Du heute abschliessen kannst. Also auch herzlichen Dank.

Dann möchte ich noch sagen, das grosse Thema im Moment ist leider jenes mit den Flüchtlingen aus der Ukraine. Der Kirchenrat ist im regen Austausch mit dem Departement von Yves Balmer. Sie bekommen in nächster Zeit eine Information. Es gibt die grossartige Initiative von Teufen, aufgrund derer sehr viele Leute aufgenommen werden konnten und andere Kirchgemeinden kommen fast wie in Zugzwang. Sie denken, sie müssten auch so etwas machen wie Teufen. Man kann Unterstützung leisten. Im Moment sind Orte gesucht, wo diese Flüchtlinge schlafen können. Auf der Website des Kantons erfahren Sie mehr dazu. Im Innerrhodischen heisst es, dass im Moment noch keine Privatplätze gesucht werden. Wir sind dran und hoffen, dass wir noch eine aktivere Playerin werden können.

Sibylle Blumer: Vielen Dank, Martina. Jetzt komme ich noch mit den weiteren Daten. Betreffend Vorsynode haben wir beschlossen, dass diese am 7. Juni in Heiden, am 8. Juni in Teufen und am 9. Juni in Herisau stattfinden. Die Sommer Synode ist am Montag, 20. Juni in Herisau. Ich bitte jetzt Sigrun Holz, uns mit einem Segen in den restlichen Tag zu entlassen.

Sigrun Holz: Das mache ich doch sehr gerne und wie immer bitte ich Sie, dazu aufzustehen.

Gott, du stehst hinter uns und vor uns,
Du stehst an unserer Seite, und stehst uns bei,
Du stellst unsere Füße auf weiten Raum und öffnest den Himmel über uns.
Segne die Arbeit, die hinter uns liegt, auf das sie Frucht trage.
Segne die Schritte, die vor uns liegen.
Segne und behüte uns, bis wir uns wiedersehen.
Schenke uns und der ganzen Welt Frieden. Amen.

Auf Wiedersehen miteinander.

Sibylle Blumer: Herzlichen Dank, Sigrun. Jetzt bleibt mir nur noch, Ihnen eine gute Heimkehr zu wünschen und einen schönen Frühling und bleiben Sie weiterhin gesund.

Ende der Synode um 13.48 Uhr.

Die Protokollführerin

Claudia Menet

Die Präsidentin

Sibylle Blumer

Die Aktuarin

Claudia Gebert

Die Stimmzählerin

Vreni Lutz

Der Stimmzähler

Marcel Steiner

Die Stimmzählerin

Sigrun Holz

Die Stimmzählerin

Esther Johnson